

Kißener | Roth | Kalogrias | Martin

# Das rheinische Nurnotariat im Nationalsozialismus



**Nomos**

Michael Kißener | Andreas Roth  
Vaios Kalogrias | Philipp Martin

# Das rheinische Nurnotariat im Nationalsozialismus



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7560-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-3535-3 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS                                                           | 11 |
| ZUR EINFÜHRUNG                                                                  | 15 |
| ERSTER TEIL                                                                     |    |
| Rheinische Nurnotare zwischen Tradition und Anpassung<br><i>Vaios Kalogrias</i> | 19 |
| EINLEITUNG                                                                      | 20 |
| 1. Ziel und Fragestellung                                                       | 20 |
| 2. Regionale, berufsständische und politische Verortung                         | 21 |
| 2.1 Die Rheinprovinz: Wirtschaft und Gesellschaft                               | 21 |
| 2.2 Notarielle Anstellungspraxis und konfessionelle<br>Zugehörigkeit            | 27 |
| 2.3 Politische Rahmenbedingungen                                                | 29 |
| 2.4 Der Aufstieg der nationalsozialistischen Bewegung                           | 32 |
| 3. Die rheinischen Oberlandesgerichtsbezirke                                    | 35 |
| 4. Literatur und Forschungsstand                                                | 40 |
| 5. Quellenlage                                                                  | 46 |
| 6. Gliederung                                                                   | 50 |
| I. ZUR ENTWICKLUNG DES RHEINISCHEN<br>NURNOTARIATS                              | 52 |
| 1. Das Nurnotariat als Berufspraxis                                             | 52 |
| 2. Der „Verein für das Notariat in Rheinpreußen“                                | 62 |
| 3. Die „Gleichschaltung“ des Rheinischen Notarvereins                           | 68 |
| II. ERRICHTUNG DES NATIONALSOZIALISTISCHEN<br>NOTARIATS                         | 82 |
| 1. Die Reichsnotarkammer                                                        | 82 |
| 2. Der Präsident der Reichsnotarkammer                                          | 88 |

|                                                              |         |
|--------------------------------------------------------------|---------|
| 3. Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937               | 108     |
| 4. Die Notarkammern von Köln und Düsseldorf                  | 113     |
| 5. Die „Montagssitzungen“ der rheinischen Notare             | 126     |
| 6. Die Kölner Notarkammer und das Luxemburger Notariat       | 130     |
| <br>III. RHEINISCHE NURNOTARE UND DER<br>NATIONALSOZIALISMUS | <br>145 |
| 1. Die Exklusion der „nichtarischen“ Nurnotare               | 145     |
| 1.1 Gesetzgebung und Auswirkungen                            | 145     |
| 1.2 Der Fall Eugen Rosenberg                                 | 152     |
| 2. Die Nazifizierung des rheinischen Nurnotariats            | 159     |
| 3. Formen des berufspolitischen Verhaltens der Nurnotare     | 171     |
| 3.1 Konformität und Anpassung                                | 171     |
| 3.2 Kollaboration und Mitwirkung                             | 179     |
| 3.3 Resistenz, Opposition und Widerstand                     | 196     |
| <br>IV. KRIEG UND ZUSAMMENBRUCH                              | <br>210 |
| 1. Einberufung zum Militärdienst                             | 210     |
| 2. Der Arbeitseinsatz für das Reich                          | 214     |
| 3. Rheinische Nurnotare im besetzten Polen                   | 219     |
| 3.1 Der Aufbau des deutschen Notariats                       | 219     |
| 3.2 Notare als Träger der „Germanisierung“?                  | 224     |
| 4. Das Ende der notariellen Tätigkeit                        | 230     |
| <br>V. DIE ZEIT „DANACH“: BRÜCHE UND KONTINUITÄTEN           | <br>239 |
| 1. Der Wiederaufbau des rheinischen Nurnotariats             | 239     |
| 2. Die Wiederaufnahme der notariellen Tätigkeit              | 246     |
| 3. Die Entstehung der Rheinischen Notarkammer                | 250     |
| 4. Entnazifizierung und Wiederezulassung                     | 254     |
| 4.1 Voraussetzungen und Rahmenbedingungen                    | 254     |
| 4.2 Der Fall Carl Wolpers                                    | 257     |
| 4.3 Hans Friedrich Wolpers und Jürgen Wolpers                | 267     |
| 4.4 Funktionäre des rheinischen Nurnotariats                 | 270     |
| 4.5 Parteigenossen an der Basis                              | 276     |

|                                                                                             |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5. Grenzen und Dilemmata beruflicher Reintegration                                          | 283 |
| VI. FAZIT                                                                                   | 291 |
| ZWEITER TEIL                                                                                |     |
| Die Urkunden der rheinischen Notare im Nationalsozialismus<br><i>Philipp Martin</i>         | 295 |
| I. NOTARIELLE TÄTIGKEIT IM GEBIET DER RHEINISCHEN<br>NOTARKAMMER                            | 296 |
| 1. Die Tätigkeit der Notare                                                                 | 296 |
| 2. Quellenlage                                                                              | 299 |
| 3. Die äußeren Umstände der Beurkundungen                                                   | 300 |
| II. DIE VERÄUSSERUNG VON BETRIEBEN                                                          | 302 |
| 1. Die beginnende Verdrängung von Jüdinnen und Juden aus der<br>Wirtschaft                  | 304 |
| 2. Regelungen zur Übertragung von Betrieben                                                 | 306 |
| 3. Das Genehmigungsverfahren in der Praxis                                                  | 311 |
| 4. Beteiligte Parteien                                                                      | 314 |
| 4.1 Treuhänder                                                                              | 314 |
| 4.2 Veräußerinnen und Veräußerer - Die Veräußerung als Folge<br>andauernder Diskriminierung | 318 |
| 4.3 Erwerberinnen und Erwerber                                                              | 324 |
| 5. Der Kaufpreis                                                                            | 326 |
| 5.1 Vorgaben zur Preisbildung                                                               | 326 |
| 5.2 Die Festlegung des Kaufpreises von Unternehmen                                          | 329 |
| 5.3 Einbeziehung von Inventar und Warenlagern in den<br>Kaufpreis                           | 332 |
| 5.4 Die Auszahlung des Kaufpreises                                                          | 334 |
| 6. Einzelne Vertragsklauseln und nachfolgende Beurkundungen                                 | 337 |
| 6.1 Klauseln zur Übernahme des Personals                                                    | 337 |
| 6.2 Fortführung der Firma und die Kontinuität des<br>Unternehmens nach außen                | 338 |
| 6.3 Nachfolgende Beurkundungen                                                              | 340 |

|                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 7. Die Veräußerung und Liquidation von Unternehmen in anderer Form                      | 341 |
| 7.1 Unternehmensveräußerungen in der Form von Grundstücksveräußerungen?                 | 342 |
| 7.2 Veräußerungen im Rahmen der Liquidation eines Unternehmens                          | 349 |
| 7.3 Die Auswirkungen von Berufsverböten                                                 | 351 |
| 7.4 Dokumentation der Veräußerung und Liquidation von Unternehmen                       | 352 |
| 8. Der Abschluss von Mietverträgen vor der Veräußerung?                                 | 353 |
| 9. Zusammenfassung                                                                      | 354 |
| <br>III. DIE VERÄÜSSERUNG VON GRUNDSTÜCKEN                                              | 356 |
| 1. Die Regelung der Übertragung von Grundstücken und der zeitliche Verlauf              | 356 |
| 2. Die Vertragsparteien                                                                 | 364 |
| 2.1 Die Veräußerinnen und Veräußerer                                                    | 365 |
| 2.1.1 Verfolgung als relevantes Kriterium                                               | 365 |
| 2.1.2 Bei der Beurkundung abwesende jüdische Veräußerinnen und Veräußerer               | 366 |
| 2.1.2.1 Die Vertretung der Veräußerinnen und Veräußerer                                 | 367 |
| 2.1.2.2 Abwesenheitspflegschaft                                                         | 369 |
| 2.1.3 Auswanderungsabsicht als Motiv                                                    | 370 |
| 2.1.4 Erzwungene Veräußerungen und Gewalt gegen jüdische Eigentümerinnen und Eigentümer | 372 |
| 2.1.5 Veräußerungen von politisch Verfolgten                                            | 374 |
| 2.1.6 Veräußerungen von jüdischen Erbgemeinschaften                                     | 375 |
| 2.2 Die Erwerberinnen und Erwerber                                                      | 376 |
| 2.2.1 Der biographische Hintergrund der Erwerberinnen und Erwerber                      | 376 |
| 2.2.2 Die Beziehung der Vertragsparteien untereinander                                  | 379 |
| 2.2.3 Die Finanzierung des Kaufpreises durch die Erwerberinnen und Erwerber             | 383 |
| 2.2.4 Die Bewertung ihres Erwerbs durch die Erwerberinnen und Erwerber                  | 385 |
| 2.3 Notare als Erwerber?                                                                | 386 |
| 2.4 Typische Veräußerungskonstellationen                                                | 388 |
| 2.4.1 Veräußerungen an Kommunen                                                         | 388 |

|                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.4.2 Veräußerungen von jüdischen Synagogengemeinden                         | 392 |
| 2.4.3 Innerfamiliäre Rechtsgeschäfte                                         | 395 |
| 2.4.4 Veräußerungen an andere institutionelle Erwerber                       | 399 |
| 3. Der Kaufgegenstand                                                        | 400 |
| 4. Der Kaufpreis                                                             | 403 |
| 4.1 Die Höhe des Kaufpreises                                                 | 403 |
| 4.1.1 Vorgaben zur Festlegung des Kaufpreises von Grundstücken               | 404 |
| 4.1.2 Tatsächliche Rahmenbedingungen mit Einfluss auf die Preisbildung       | 406 |
| 4.1.3 Der Kaufpreis in Relation zum Einheitswert                             | 408 |
| 4.1.3.1 Unter dem Einheitswert liegende Kaufpreise                           | 409 |
| 4.1.3.2 Über dem Einheitswert liegende Kaufpreise                            | 410 |
| 4.1.3.3 Ein realistisches Verhältnis von Kaufpreis und Einheitswert?         | 412 |
| 4.1.3.4 Der Einfluss der Parteien auf die Höhe des Einheitswertes            | 414 |
| 4.1.4 Alternative Methoden zur Bestimmung der Angemessenheit des Kaufpreises | 416 |
| 4.1.5 Der Kaufpreis als Ergebnis der Verhandlung der Vertragsparteien?       | 419 |
| 4.2 Die Auszahlung des Kaufpreises                                           | 421 |
| 4.2.1 Die Übernahme von Belastungen                                          | 422 |
| 4.2.2 Die Vereinbarung besonderer Modalitäten der Zahlung des Kaufpreises    | 424 |
| 4.2.3 Die Zahlung des Kaufpreises auf Sperrkonten                            | 425 |
| 4.2.3.1 Die allgemeine Praxis der Kaufpreiszahlung                           | 426 |
| 4.2.3.2 Die Zahlung auf Sperrkonten im engeren Sinne                         | 427 |
| 4.2.3.3 Zur freien Verfügung gelangte Zahlungen?                             | 428 |
| 4.2.4 "Schwarzzahlungen"                                                     | 429 |
| 4.3 Die behördliche Kontrolle des auszahlenden Kaufpreises                   | 431 |
| 4.4 Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe – Der Versuch eines Vergleichs        | 433 |
| 5. Zusammenfassung                                                           | 435 |
| IV. NOTARURKUNDEN ALS ABBILD<br>GESELLSCHAFTLICHER VERÄNDERUNGEN             | 438 |
| 1. Familien- und erbrechtliche Urkunden                                      | 438 |
| 1.1 Erbrechtliche Beurkundungen                                              | 439 |

|                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1.2 Güterrechtliche Vereinbarungen                                                     | 440 |
| 1.3 Kindschaftssachen und Unterhalt                                                    | 442 |
| 1.4 Beurkundungen in Adoptionsverfahren                                                | 445 |
| 2. Eidesstattliche Versicherungen                                                      | 447 |
| 3. Formen der Altersabsicherung                                                        | 447 |
| 4. Notarurkunden als Dokumentation der Veränderung des gesellschaftlichen Lebens       | 449 |
| 5. Beurkundungen in Vorbereitung der Auswanderung                                      | 450 |
| 6. Zusammenfassung                                                                     | 453 |
| V. FAZIT                                                                               | 455 |
| DRITTER TEIL                                                                           |     |
| Nicht nur Unterschiede im Detail.                                                      |     |
| Das rheinische Nurnotariat und das westfälische Anwaltsnotariat 1933-1945 im Vergleich |     |
| <i>Michael Kißener, Andreas Roth</i>                                                   | 459 |
| I. FREIES ANWALTSNOTARIAT UND FREIES NURNOTARIAT                                       | 460 |
| II. DER WEG DER RHEINISCHEN NURNOTARE IN DEN NATIONALSOZIALISMUS                       | 463 |
| III. ANPASSUNG UND DISTANZ ZUM UNRECHT                                                 | 470 |
| IV. AUFARBEITUNG DER VERGANGENHEIT NACH 1945?                                          | 474 |
| V. DIE ALLGEMEINE URKUNDENTÄTIGKEIT                                                    | 478 |
| VI. DIE ARISIERUNG DER GEWERBEBETRIEBE                                                 | 481 |
| VII. DIE ARISIERUNG PRIVATER GRUNDSTÜCKE                                               | 489 |
| VIII. FAZIT                                                                            | 496 |
| QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS                                                      | 499 |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|          |                                                       |
|----------|-------------------------------------------------------|
| AEK      | Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland          |
| BArch    | Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde                      |
| BDM      | Bund Deutscher Mädel                                  |
| BGB      | Bürgerliches Gesetzbuch                               |
| BNSDJ    | Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen       |
| CDU      | Christlich Demokratische Union                        |
| CdZ      | Chef der Zivilverwaltung                              |
| DAF      | Deutsche Arbeiterfront                                |
| DDP      | Deutsch Demokratische Partei                          |
| DNJ      | Deutsch Nationaler Jugendbund                         |
| DNotV    | Deutscher Notarverein                                 |
| DNotZ    | Deutsche Notarzeitschrift                             |
| DNVP     | Deutschnationale Volkspartei                          |
| DVP      | Deutsche Volkspartei                                  |
| GdDN     | Gemeinschaft des Deutschen Notariats                  |
| Gestapo  | Geheime Staatspolizei                                 |
| GJB      | Großdeutscher Jugendbund                              |
| GmbH     | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                 |
| GVG      | Gerichtsverfassungsgesetz                             |
| HASStK   | Historisches Archiv der Stadt Köln                    |
| HJ       | Hitlerjugend                                          |
| KCK      | Katholischer Club Köln                                |
| KPD      | Kommunistische Partei Deutschlands                    |
| KSCV     | Kösener Senioren Convents Verband                     |
| KZ       | Konzentrationslager                                   |
| LA NRW R | Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|          |                                                          |
|----------|----------------------------------------------------------|
| LA NRW W | Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen    |
| LAS      | Landesarchiv Saarbrücken                                 |
| LG       | Landgericht                                              |
| LGB      | Landgerichtsbezirk                                       |
| LHA      | Landeshauptarchiv Koblenz                                |
| NRW      | Nordrhein-Westfalen                                      |
| NS       | Nationalsozialismus                                      |
| NSDAP    | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei           |
| NSDFB    | Nationalistischer Deutscher Frontkämpferbund (Stahlhelm) |
| NSDStB   | Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund          |
| NSF      | Nationalsozialistische Frauenschaft                      |
| NSFK     | Nationalsozialistisches Fliegerkorps                     |
| NSKK     | Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps                 |
| NSRB     | Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund                 |
| NSV      | Nationalsozialistische Volkswohlfahrt                    |
| OHG      | Offene Handelsgesellschaft                               |
| OKW      | Oberkommando der Wehrmacht                               |
| OLG      | Oberlandesgericht                                        |
| OLGB     | Oberlandesgerichtsbezirk                                 |
| PG       | Parteigenosse                                            |
| RA       | Rechtsanwalt                                             |
| RESW     | Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke                      |
| RGBI     | Reichsgesetzblatt                                        |
| RLB      | Reichsluftschutzbund                                     |
| RM       | Reichsmark                                               |
| RNotO    | Reichsnotarordnung                                       |
| RNotZ    | Rheinische Notarzeitschrift                              |
| SA       | Sturmabteilung                                           |
| SD       | Sicherheitsdienst                                        |

## *ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS*

|             |                                         |
|-------------|-----------------------------------------|
| SPD         | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| SS          | Schutzstaffel                           |
| UK-Stellung | Unabkömmlichkeitsstellung               |
| USA         | Vereinigte Staaten von Amerika          |
| UV          | Unitas Verband                          |
| VDA         | Volksbund für das Deutschtum im Ausland |
| VdB         | Volksdeutsche Bewegung                  |
| VFV         | Vaterländischer Frauenverein            |



## ZUR EINFÜHRUNG

Auch wenn das historische Interesse an der NS-Zeit und seiner Justiz durchaus groß ist, gehörte das Notariat bisher zu den wenig bearbeiteten Institutionen dieser Zeit. Das ist einerseits erklärlich, wird der Notarberuf doch oft – im Gegensatz zum Richter oder Staatsanwalt – als unpolitisch und vielleicht sogar rudimentär wahrgenommen, woraus dann gefolgert werden kann, dass eine solch unspektakuläre Tätigkeit auch wenig Erforschenswertes zu bieten hat. Bereits 1949 machte ein Notar auf die fehlende öffentliche Wahrnehmung seines Berufs aufmerksam, betonte aber zugleich dessen Bedeutung: „Der Notar wirkt in der Stille seiner Amtsräume. Weder der Gerichtssaal noch die politische Tribüne sind der Schauplatz seiner Tätigkeit; keine Tagespresse bringt aktuelle, unterhaltsame oder gar sensationelle Berichte aus seiner Berufsarbeit. Was aber in seiner den Augen der Allgemeinheit verborgenen Notarkanzlei erörtert, beraten und schließlich in eine rechtsgestaltende Form gegossen wird, das hat für die Beteiligten eine nicht minder wichtige, ja zuweilen eine größere Bedeutung als das in der spannungsgeladenen Atmosphäre eines Gerichtssaales aufgerollte Geschehen“.<sup>1</sup> Was Franz Zilken anspricht, ist die persönliche Betroffenheit der einzelnen Klienten, die sich beispielsweise bei Eheverträgen oder der Annahme an Kindes statt aufdrängt, zu ergänzen wäre auch die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung notariellen Handelns, etwa bei der Fertigung von Gesellschaftsverträgen oder Grundstücksveräußerungen. Gleichwohl bleibt die Frage, ob solche Urkundentätigkeit nicht weitgehend unabhängig von den politischen Rahmenbedingungen ist?

Die 2017 veröffentlichte Untersuchung zur Rolle des westfälischen Notariats im NS-Staat<sup>2</sup> hat deutlich gemacht – was auch bereits vorher vermutet wurde<sup>3</sup> –, dass notarielles Handeln durchaus eine wichtige Rolle gerade auch in den zwölf Jahren zwischen 1933 und 1945 gespielt hat und dass andererseits diese Zeit auch immense Auswirkungen auf das Notariat gehabt hat. Aber, obwohl Notare bei der Umsetzung der zentralen politischen Zielsetzung des Nationalsozialismus, der Verfolgung und Vernichtung von jüdischen Menschen, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt

---

1 Zilken, Notar und Öffentlichkeit, S. 42.

2 Kißener/Roth, Notare.

3 Vossius, Auf den Spuren des Bösen.

haben, wurde ihnen bislang weder in der rechts- noch in der zeitgeschichtlichen Forschung sonderlich viel Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>4</sup> Zwar ist mit der erwähnten Studie über das westfälische Anwaltsnotariat sowie einer Dissertation über die Entnazifizierung der westfälischen Notare mittlerweile ein Fortschritt in der Forschung erzielt worden,<sup>5</sup> doch wirft die regionale Verschiedenartigkeit des deutschen Notarwesens die Frage auf, ob die für das westfälische Anwaltsnotariat festgestellten Forschungserträge auch auf andere Notariatsformen übertragbar sind. Neben dem von den Justizbehörden den freien Anwälten auf Antrag zugebilligten Notariat, deren Amtsführung im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von den Landgerichten kontrolliert wird, existiert in Deutschland ja seit mehr als zweihundert Jahren das im Zuge der französischen Expansion zu Beginn des 19. Jahrhunderts vornehmlich im linksrheinischen und zum Teil auch rechtsrheinischen Gebiet eingeführte freie Nurnotariat, das auf französischen Rechtstraditionen fußt. Auch diese Notare amtieren aufgrund der Zuweisung eines Notariatssprengels durch die Justizverwaltung, aber unter strenger Trennung von der Anwaltstätigkeit. Daneben existiert noch das staatliche Behördennotariat, wie es etwa in Baden und Württemberg seit eh und je üblich ist, als Teil der regulären Justizverwaltung und im personellen Austausch mit dieser.<sup>6</sup>

Ziel dieses Buches ist es, die berufliche Tätigkeit, das politische Verhalten und die gesellschaftliche Situation der rheinischen Nurnotare in den damaligen Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln zu analysieren: Führte die Zäsur von 1933 zu einer radikalen Veränderung und Neuorientierung der notariellen Berufspraxis? Traten die rheinischen Nurnotare politisch im nationalsozialistischen Sinn hervor? Haben sie in ihren Urkunden Spielräume zugunsten der Betroffenen genutzt oder sich streng an die gesetzlichen Vorgaben gehalten?

Der vorliegende Band soll gleich mehrere Lücken schließen. Zum einen ergänzt er in der regionalen Forschung zur Geschichte der NS-Justiz in der preußischen Rheinprovinz die erwähnte Studie zu Westfalen, indem nunmehr das Rheinland als die südlich anschließende Region betrachtet wird, die sich aber strukturell, gesellschaftlich wie wirtschaftlich deutlich vom Ruhrgebiet oder dem Münsterland unterscheidet.

---

4 Zu den wenigen Ausnahmen aus neuerer Zeit wären etwa zu rechnen: Schmoekel/Schubert (Hrsg.), *Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats*; Gsänger, *Das Berufsrecht*; Ebd., *Die Herausdrängung*, S. 536-539.

5 Kißener/Roth, *Notare*; Spreier, *Kontinuität*.

6 Gsänger, *Berufsrecht*, S. 25-31.

Zum anderen wird dem westfälischen Anwaltsnotariat nunmehr auch das Nurnotariat an die Seite gestellt. Die Rolle der rheinischen Nurnotare, ihre berufliche Tätigkeit und ihr politisches Verhalten und die gesellschaftliche Situation lässt durchaus abweichende Ergebnisse erwarten, pflegten diese doch eine besondere Standesmentalität und verstanden sich als Repräsentanten des „wahren Notariats“, das, wenn es nach den Vorstellungen zum Beispiel von Carl Wolpers, dem Präsidenten der Reichsnotarkammer, gegangen wäre, das Vorbild für ganz Deutschland gebildet hätte.

Wie in Westfalen wird auch im Rheinland die zeithistorische mit der rechtsgeschichtlichen Perspektive verknüpft. Die Notare werden sowohl als Berufsgruppe in ihrem gesellschaftlichen, politischen und berufspolitischen Handeln betrachtet als auch hinsichtlich ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit, das heißt der Anfertigung von Urkunden. Die Frage ist, ob die Vorgaben von Carl Wolpers erfüllt wurden, wonach der Notar sein sollte „die Brücke zwischen den einzelnen Volksgenossen und der Staatsgewalt und somit einer der wichtigsten Träger der Beständigkeit der Staatsordnung“<sup>7</sup>. Und sind die Notare der Forderung von Karl Larenz gefolgt, der 1936 meinte „...Die Vertragsschließenden finden die Ordnung der Gemeinschaft als Voraussetzung jeder besonderen Vertragsgestaltung vor und fügen sich mit dieser in sie ein“?<sup>8</sup> Zu beantworten sind diese Fragen nur, wenn beide Perspektiven – die zeithistorische und die rechtsgeschichtliche – zusammenkommen. Denn das Selbstverständnis und das politische Wirken eines Notars ist die eine Seite, die andere, inwieweit der Notar Werkzeug der „Volksgemeinschaft“ gewesen ist und lediglich positivistisch auf die Vorgaben des Gesetzgebers reagieren hat, oder ob er in der Praxis Handlungsspielräume besaß und diese eventuell genutzt hat.

Die Quantität des Quellenmaterials machte auch hier – wie in Westfalen – eine räumliche Beschränkung notwendig: Während hinsichtlich der statistischen Daten etwa zur Parteimitgliedschaft, Religionszugehörigkeit usw. alle Notare der Oberlandesgerichtsbezirke Köln und Düsseldorf ausgewertet wurden, hat sich die speziellere Untersuchung, in denen die Personal- und Entnazifizierungsakten genauer angesehen und in denen auch die Urkundenrollen einzelner Notare ausgewertet wurden, auf die Landgerichtsbezirke Köln, Düsseldorf und Wuppertal spezialisiert. Damit wird einerseits der Kernbereich des rheinischen Notariats erfasst, der auf die längste Traditionslinie des Nurnotariats zurückblicken kann, andererseits können mit dieser Auswahl sowohl stark urbanisierte wie ländliche

---

7 Wolpers, Notar, S. 143.

8 Larenz, Vertrag und Unrecht, S. 23.

Räume einbezogen werden. Und schließlich wurde mit der Stadt Köln eines der großen Zentren jüdischen Lebens in Deutschland erfasst.

Auch wenn der Untersuchungszeitraum die zwölf Jahre der NS-Diktatur umfasst, soll doch in einem Ausblick auch der Wiederaufbau des Notariats im Rheinland nach 1945 in den Blick genommen werden. Dabei stehen Fragen der Entnazifizierung genauso zur Debatte wie die Frage, ob und gegebenenfalls wie sich der Berufsstand mit seiner eigenen Vergangenheit auseinandergesetzt hat.

Die hier vorgelegte Studie ist nicht nur das Ergebnis der jahrelangen engagierten Arbeit ihrer Autoren. Ohne die großzügige finanzielle Unterstützung der Rheinischen Notarkammer, die dem von A. Roth und M. Kißener dort beantragten Drittmittelprojekt gewährt wurde, wäre sie nicht zu leisten gewesen. Auch den Archivarinnen und Archivaren der konsultierten Archive ist für ihre Hilfsbereitschaft zu danken, in besonderer Weise dem Landesarchiv NRW Duisburg und dem Historischen Archiv der Stadt Köln sowie dem Landeshauptarchiv Koblenz. Zudem hat Herr Custodis unsere Forschungen tatkräftig unterstützt. Frau S. Odelga hat das Typoskript formal bearbeitet und für den Druck im Nomos-Verlag vorbereitet. Ihr wie dem Verlag gebührt daher ebenso unser Dank.

## **ERSTER TEIL**

Rheinische Nurnotare zwischen Tradition und Anpassung

*Vaios Kalogrias*

# EINLEITUNG

## *1. Ziel und Fragestellung*

Ziel dieses Beitrags ist es, Rolle und Funktion der Berufsgruppe der rheinischen Nurnotare im NS-Unrechtssystem zu ergründen. Können die rheinischen Nurnotare als Eckpfeiler der institutionalisierten NS-Herrschaft gesehen werden? Standen sie hinter der „nationalen Regierung“ und leisteten sie der Ausbreitung der nationalsozialistischen Ideologie Vorschub? Kam es zur gesellschaftlichen Aufwertung ihres Standes, wie die NS-Propaganda behauptete? Wurden sie in ihrem Handeln durch NS-Gesetze, -Verordnungen und -Strukturen beeinflusst? Oder hielten sie nach wie vor an bürgerlichen Werten und Tugenden fest? Wie viele von ihnen waren überzeugte Nationalsozialisten und „gute Volksgenossen“? Wie reagierten die „arischen“ Nurnotare auf die Entlassung ihrer jüdischen Kollegen? Billigten sie die Entlassungen, nahmen sie sie in Kauf oder lehnten sie die antisemitischen Maßnahmen der NS-Diktatur ab? Dabei geht es nicht darum, ein Urteil über die individuelle „Schuld“ von Nurnotaren zu fällen, sondern um das Verstehen ihrer Motive und Handlungsweisen während der totalitären NS-Diktatur. Zudem ist die mögliche Existenz nonkonformer beziehungsweise oppositioneller Verhaltensweisen zu erfragen und diese zeitlich sowie ideologisch zu kontextualisieren.

Der Fokus dieses Beitrags richtet sich zwar auf die Zeit von 1933 bis 1945, doch will dieser auch Antworten auf die „Zeit danach“ geben: Wie verlief der Wiederaufbau des rheinischen Nurnotariats nach dem „Zusammenbruch“? Welche gesetzlichen und beruflichen Hürden waren zu überwinden? War die Entnazifizierung ein geeignetes und zuverlässiges Instrument, um die demokratische Gesinnung der rheinischen Nurnotare festzustellen? Wie gingen diese selbst mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, die ja auch ihre war, um? War eine Debatte darüber von ihnen erwünscht? Welche Bilanz zogen sie aus der Erfahrung der zwölfjährigen Diktatur für ihren Berufsstand?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es notwendig, personenbezogene Unterlagen ausgewählter Nurnotare heranzuziehen und auszuwerten. Der Beitrag beschäftigt sich mit den Nurnotaren, die ihr Amt, sei es auch nur für einen kurzen Zeitraum, zwischen 1933 und 1945 ausgeübt beziehungsweise erhalten haben. Anwaltsnotare, Notarassessoren und „Hin-

zugekommene“ werden gelegentlich in die Betrachtung miteinbezogen, sofern es analytisch erforderlich erscheint. An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine Anzahl von Nurnotaren, die erst nach dem Kriegsbeginn zugelassen wurden und wegen ihrer Einberufung zur Wehrmacht ihren Beruf nicht ausübten, trotzdem in die Statistiken aufgenommen wird, sodass sich ein durchaus repräsentatives und zuverlässiges Bild ergibt. Der Blick richtet sich insbesondere auf die Nurnotare der Landgerichtsbezirke Düsseldorf, Wuppertal und Köln. Nurnotare der übrigen Landgerichtsbezirke (Aachen, Bonn, Kleve, Krefeld-Uerdingen, Mönchengladbach, Saarbrücken und Trier) werden teilweise in die Analyse einbezogen, sodass eine möglichst umfassende Betrachtungsweise gewährleistet wird. Ausgenommen von der Untersuchung ist der Landgerichtsbezirk Duisburg, in dem die Tradition des Anwaltsnotariats vorherrschend war.

Die Berücksichtigung aller Landgerichtsbezirke des Nurnotariats ist deshalb erforderlich, weil der Begriff des rheinischen Nurnotariats in der Zeit vor 1933 und während des „Dritten Reichs“ breiter gefasst war als heute. Der bereits im 19. Jahrhundert gegründete „Verein für das Notariat in Rheinpreußen“ war die Dachorganisation aller Nurnotare der rechts- und linksrheinischen Gebiete. Da bis 1937 keine Notarkammern existierten, ist der Verein als „Vorläufer“ der Notarkammern in Köln und Düsseldorf anzusehen. Die Grenzen seines Zuständigkeitsbereichs deckten sich später mit den Bezirksgrenzen beider Notarkammern, die rechtlich und institutionell das rheinische Nurnotariat vertraten und eng miteinander zusammenarbeiteten. Die nach 1945 entstandene und bis heute bestehende Rheinische Notarkammer ist mit den Kammerbezirken der 1938 gegründeten Notarkammern von Köln und Düsseldorf allerdings nicht identisch. Die den Landgerichtsbezirken Koblenz und Trier zugeordneten Nurnotare unterstanden vor 1945 der Notarkammer und dem Oberlandesgerichtsbezirk in Köln. In der Nachkriegszeit aber erhielten sie eine eigene Notarkammer.

## 2. Regionale, berufsständische und politische Verortung

### 2.1 Die Rheinprovinz: Wirtschaft und Gesellschaft

Die Geschichte des rheinischen Nurnotariats ist mit dem Gebiet der preußischen Rheinprovinz untrennbar verbunden. Diese entstand nach der Vereinigung der preußischen Provinzen Jülich-Kleve-Berg (mit Sitz in Köln) und des Großherzogtums Niederrhein (mit Sitz in Koblenz) am

22. Juni 1822 und blieb bis zum Untergang des „Dritten Reichs“ bestehen. Sie setzte sich aus den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf (einschließlich des ihm 1822 angegliederten Regierungsbezirks Kleve), Koblenz, Köln und Trier zusammen. 1910 hatte sie eine Fläche von 27.000 qkm und 7.121.140 Einwohner. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden die linksrheinischen Gebiete von alliierten Truppen besetzt. 1930 zogen die letzten Besatzungstruppen ab; im März 1936 marschierte die Wehrmacht unter Missachtung internationaler Vereinbarungen in die entmilitarisierte Zone ein. Das nach der Abstimmung vom 13. Januar 1935 wiedereingegliederte Saargebiet gehörte nicht wieder zur Rheinprovinz. Nach 1945 bildeten die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln die Nordrheinprovinz in der britischen Besatzungszone; die Regierungsbezirke von Koblenz und Trier lagen in der französischen Besatzungszone. Auf dieser Grenzziehung beruhte die spätere Aufteilung der ehemaligen Rheinprovinz zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Diese von Frankreich und Deutschland beanspruchte „Grenzregion“, die nicht selten ein Austragungsort der deutsch-französischen „Erbfeindschaft“ im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewesen war, wies besondere Merkmale auf. Nach der Statistik vom 16. Juni 1933 war sie die bevölkerungsreichste Region im Reich. In den südlichen Regierungsbezirken Koblenz und Trier lebten 497.622 Einwohner. Der Regierungsbezirk Aachen hatte 747.963 Einwohner. Die dicht besiedelten nördlichen Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf hatten jeweils 1.544.580 und 4.78.590 Einwohner.<sup>9</sup> Ein sehr großer Teil der erwerbstätigen Bevölkerung war in der Industrie und im Handwerk beschäftigt.<sup>10</sup> 1928 war etwa ein Drittel aller Betriebe der Eisen- und Stahlwarenindustrie des Reiches in der Rheinprovinz ansässig. Von den reichsweit 420.657 in diesem Industriezweig Beschäftigten arbeiteten in der Rheinprovinz 279.024. Diese Zahlen offenbarten die wirtschaftliche Dynamik der Region nur ein Jahr vor dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise. Führend war die Rheinprovinz auch im Bereich der Maschinenindustrie. Von reichsweit 3.649 Maschinenfabriken, Apparate- und Kesselbauanstalten befanden sich 1928 in Preußen 1.983; in der Rheinprovinz waren es 557 mit 76.240 Beschäftig-

---

9 Fettweis, Herrlichkeit, S. 19.

10 1925 waren 53,2 Prozent der Gesamtbevölkerung in Rheinland und Westfalen in der Wirtschaftsabteilung Industrie und Handwerk beschäftigt. 16,8 Prozent waren in der Wirtschaftsabteilung Handel und Verkehr und 13,5 Prozent in der Landwirtschaft beschäftigt. Lademacher, Rheinlande, S. 717.

ten.<sup>11</sup> Der größte Ballungsraum war das Rhein-Ruhr-Gebiet, das sich an das westfälische Industriegebiet anschloss. Im so genannten „Rheinischen Revier“ dominierten Bergbau und Schwerindustrie neben der metallverarbeitenden Industrie. Die Textil- und Seidenindustrie war am Niederrhein, vor allem in den Städten Krefeld, Rheydt und Mönchengladbach, angesiedelt. Steinkohlenbergbau gab es auch im Regierungsbezirk Aachen in den Landkreisen Geilenkirchen, Erkelenz, Heinsberg und Jülich. Zu Beginn der 1920er Jahre nahmen im Grenzgebiet der Kreise Aachen-Land, Düren und Jülich Braunkohle-Tagebaubetriebe ihre Arbeit auf. Die Entwicklung des Weinbaus prägte Mittel- und Oberrhein, im Hunsrück und in der Eifel war die Viehwirtschaft entscheidend. Mit Köln, Düsseldorf, Essen und Duisburg verfügte die Region über finanzkräftige urbane Zentren. In der Messestadt Köln floriente traditionell das Bankgeschäft,<sup>12</sup> Duisburg-Ruhrort „bildete einen zentralen Verkehrsknotenpunkt für den Massengütertransport“<sup>13</sup> und Koblenz hatte als Sitz des Oberpräsidenten und anderer Behörden der Rheinprovinz den Status einer „Beamtenstadt“.<sup>14</sup> Die Einwohnerzahl dieser Städte nahm kontinuierlich zu und manche Orte, die von der Industrialisierung profitierten, etwa Honnef, Bergisch Gladbach und Gummersbach, bekamen nun den Status einer Stadt.<sup>15</sup>

Der bereits im 19. Jahrhundert erfolgte wirtschaftliche Aufschwung, der mit der Ausweitung der Rheinschifffahrt, dem Ausbau des Straßen- und Eisenbahnnetzes sowie der Bevölkerungszunahme in den Städten zum Ausdruck kam,<sup>16</sup> führte zum Anstieg der notariellen Geschäfte und forcierte die Bemühungen der rheinischen Nurnotare, eine angemessene Standes- und Interessenvertretung zu finden, die schließlich in die Gründung eines regionalen Vereins mündeten.<sup>17</sup> Vor allem profitierten städtische Nurnotare in Köln und Düsseldorf von der ökonomischen Prosperität ihrer Region. Sie hatten ein gesichertes Einkommen, zu ihrer festen Klientel zählten große Wirtschaftsverbände und -unternehmen sowie kirchliche Organisationen und Banken. Doch nicht alle Inhaber städtischer Notariate verdienten sonderlich gut. Hermann Paltzer beispielsweise, der seinen Amtssitz in

---

11 Fettweis, Herrlichkeit, S. 20.

12 Kellenbenz, Wirtschaft, S. 333f., 339.

13 Lademacher, Rheinlande, S. 700.

14 Fettweis, Herrlichkeit, S. 20, 22.

15 Kellenbenz, Wirtschaft, S. 322.

16 Allerdings gab es starke regionale Unterschiede sowohl in demographischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Janssen, Geschichte, S. 383.

17 Schmidt-Thomé, Beiträge, S. 378f.

Mönchengladbach hatte, verzeichnete 1936 nur 525 Registernummern.<sup>18</sup> Aus der Sicht der Oberlandes- und Landgerichtspräsidenten jedoch sprachen nicht nur die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Erfolg eines Notariats, sondern auch die Persönlichkeit und Arbeitsweise des Notars sowie seine gesellschaftliche Vernetzung und gepflegte Umgangsform. Insbesondere achteten sie bei Notarbewerbungen darauf, ob sich der Kandidat für die Verwaltung eines städtischen Notariats eignete. Denn die städtischen Notariate in Köln und Düsseldorf gehörten zu den begehrtesten im Rheinland. Bei einer Bewerbung wurden außerdem das Alter der Kandidaten und die Zahl der Familienmitglieder berücksichtigt. Junge Kandidaten galten als unerfahren; ihnen wurden zunächst kleine ländliche Notariate übertragen, die ihnen den beruflichen Einstieg ermöglichen sollten. Nach einigen Jahren der Bewährung konnten sie sich auf ein größeres oder städtisches Notariat bewerben. Dies war die ungeschriebene Regel bei der Stellenbesetzung im rheinischen Nurnotariat, an die sich auch der Reichsjustizminister 1936 hielt: „Die Notarstellen im früheren Geltungsbe- reich des rheinischen Rechts sind in ihrer Bedeutung, ihrem Umfang und damit auch in ihren Erträgen nicht alle gleich. Einer größeren Zahl mittlerer und kleinerer Notariate (so genannte Eingangsstellen) stehen einige erheblich einträglichere Notariate – meist in den größeren Städten – gegenüber. Bei der Besetzung der größeren Notariate müssen in erster Linie die Bewerber berücksichtigt werden, die längere Zeit hindurch eine Eingangsstelle verwaltet haben und die Versetzung in einen größeren Ort erstreben“.<sup>19</sup>

Tatsächlich herrschten große soziale Unterschiede, die durch wirtschaftliche Krisen und Erschütterungen (Inflation, Weltwirtschaftskrise) weiter verschärft wurden. Im Gegensatz zu den städtischen Nurnotaren gab es ländliche Nurnotare, die kaum Personal beschäftigten und ums Überleben kämpften. Landwirte und Kleinbetriebe gehörten überwiegend zu ihrer Klientel. Der Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken machte einen großen Teil ihrer Arbeit aus. Das Notariat in Aldenhoven (Kreis Jülich) beispielsweise war eine „kleine Anfangsstelle“, die aufgrund des ständigen Rückgangs der Geschäfte im Jahr 1940 mit dem „ebenfalls nicht

---

18 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland [LA NRW R], NW 0252 Nr. 1866, Gesuch des Notars Dr. Daniels in M.-Gladbach um Verlegung seines Amtssitzes nach Bonn, Mönchengladbach, 19. März 1949.

19 Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde [BArch], VBS 1050 (R 1509) ZB II 2872 A. 16, Der Reichsminister der Justiz an die Reichsstelle der Sippenforschung, betr., Gesuch des Gerichtsassessors Angerhausen um Verleihung des Notariats in Uerdingen, Berlin, 9. Oktober 1936.

mehr lebensfähigen zweiten Jülicher Notariat“ zusammengelegt wurde.<sup>20</sup> Wegen ihres geringen Einkommens beantragten andere Nurnotare ihre Versetzung in ein städtisches Nurnotariat. Von einem Orts- und Amtswechsel erwarteten sie auch bessere Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder, die Nähe zu einer Universität spielte daher eine wichtige Rolle.<sup>21</sup> Noch schwieriger war die Lage geographisch abgelegener Nurnotariate, die über keinen direkten Anschluss an das Straßen- und Eisenbahnnetz verfügten und Sprechstage andernorts organisieren mussten. Aufgrund der alliierten Luftangriffe nahm ab 1943 die Bedeutung verkehrsgünstig gelegener Notariate wie des Notariats in Münstereifel (LGB Bonn), dessen Geschäftsbezirk 60 Ortschaften mit über 12.000 Einwohnern umfasste, erheblich zu.<sup>22</sup>

Benachbarte ländliche Notariate mussten zudem um die gleiche Klientel konkurrieren. So war es der Fall bei den Notariaten in Süchteln, Viersen, Dülken und Lobberich im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, wobei Viersen als Sitz eines Amtsgerichts eine gute Ausgangsposition hatte.<sup>23</sup> Um zukünftigen Streitigkeiten vorzubeugen, wurde auch versucht,

- 
- 20 LA NRW R, NW 0252 Nr. 2500, Der Notar Hermann Spiess an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Golkrath über Erkelenz, 11. Juli 1947.
- 21 So argumentierte zum Beispiel Richard Heinekamp, seit September 1935 Notar in Tholey (Landkreis Ottweiler), der den Besuch einer höheren Schule durch seine Kinder als Versetzungsgrund angab. BArch, R 3001/59594, Versetzungsgesuch des Notars Heinekamp in Tholey/Saar an den Reichsminister der Justiz, z. Zt. m Felde, 2. März 1944.
- 22 LA NRW R, BR-PE Nr. 1669, Der Bürgermeister der Stadt Münstereifel an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln, Münstereifel, 9. April 1943. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Felix Engels in Münstereifel beschwerte sich darüber, dass benachbarte Notare in seinem Amtsbezirk Kaufverträge beurkundet oder Beglaubigungen getätigt hätten. Ebd., Der Notar und Rechtsanwalt Dr. Felix Engels an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln, Münstereifel, 28. August 1944. Doch auch Engels wurden „Grenzüberschreitungen“ vorgeworfen, weil er Amtshandlungen außerhalb seines Amtsgerichtsbezirks vorgenommen hätte. Ebd., Der Präsident der Reichsnotarkammer an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln, Lennep, 31. Juli 1940.
- 23 BArch R 3001/75058, Gesuch des Notars Dr. jur. Johannes Schoelkens in Süchteln um Verlegung des Amtssitzes, Süchteln, 20. Januar 1927. Ebd., Gesuch des Notars Dr. jur. Schoelkens in Süchteln um Verlegung des Amtssitzes, Süchteln, 13. Mai 1932. Der Nurnotar Johannes Schoelkens, der seinen Sitz in Süchteln hatte und die Lage dieses Notariats beschrieb, wurde am 2. Februar 1883 in Burgwaldniel (Kreis Kempen) geboren. Seit dem 1. November 1919 war er Nurnotar in Süchteln. Der ehemalige Frontkämpfer war einer der ältesten Zentrumsmitglieder unter den Nurnotaren (1908-1933). In die NSDAP trat er nicht ein, er wurde aber Mitglied der SA-Reserve. Nach der Einschätzung des Düssel-

„Grenzüberschreitungen“ zu verhindern. Der Düsseldorfer Nurnotar Ludwig Grote musste so am 22. Mai 1942 auf Veranlassung des Reichsjustizministers „zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des Notariats Düsseldorf-Gerresheim“ eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben, wonach er die im Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf-Gerresheim ansässigen Rechtssuchenden nicht übernehmen durfte und an das dortige Notariat zu verweisen hatte.<sup>24</sup> Das Landnotariat in Nideggen/Eifel (LGB Aachen), das als Eingangsstelle galt, war nach der Feststellung seines Inhabers ohne die finanzielle Unterstützung des Kreises Düren nicht tragbar.<sup>25</sup> Doch gab es auch große Landnotariate wie das Notariat in Gummersbach (LGB Köln),<sup>26</sup> deren Inhaber über ein solides Einkommen verfügten. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass in diesen Notariaten keine häufigen Wechsel von Notaren stattfanden, weil sie sich auf eine wohlhabende Klientel verlassen konnten. Zu den wichtigsten Klienten des Gummersbacher Landnotariats gehörten die oberbergische Industrie, die Stadtgemeinde sowie der Kreiskommunalverband Gummersbach und die städtische Sparkasse.<sup>27</sup> Auch das Landnotariat in Zülpich (LGB Bonn) war mit einem Brutto von circa 25.000 Reichsmark finanziell abgesichert.<sup>28</sup>

---

dorfer Oberlandesgerichtspräsidenten war er „dem neuen Staat treu ergeben“ und „stand ganz hinter der Regierung“. Ebd., Der Oberlandesgerichtspräsident in Düsseldorf, Personal- und Befähigungsnachweisung betreffend Dr. Johannes Schoelkens, Düsseldorf, 17. Mai 1935.

24 LA NRW R, NW 0252 Nr. 971, Der Oberlandesgerichtspräsident in Düsseldorf an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, betr.: Antrag des Notars Ludwig Grote in Düsseldorf auf Aufhebung einer im Jahre 1942 übernommenen Verpflichtung, Düsseldorf, 25. Juli 1947.

25 LA NRW R, NW 1051 Nr. 1432, Notar Carl Müllenbach, Lebenslauf, z. Z. Godesberg, 23. Oktober 1947.

26 LA NRW R, NW 1049 Nr. 46278, Fragebogen der Militärregierung betreffend Rudolf Jaeger.

27 LA NRW R, NW 1049 Nr. 46278, Besonderer Fragebogen für Rechtsanwälte und Notare betreffend Rudolf Jaeger v. 16. Juli 1945.

28 LA NRW R, NW 1051 Nr. 1432, Notar Carl Müllenbach, Lebenslauf, z. Z. Godesberg, 23. Oktober 1947.

## 2.2 Notarielle Anstellungspraxis und konfessionelle Zugehörigkeit

Eine weitere, regionale und lokale Komponente war der Heimatbezug eines Nurnotars<sup>29</sup> zu seinem Notariat, der von den Oberlandes- und Landgerichtspräsidenten als wichtige, aber nicht ausschließliche Voraussetzung für die erfolgreiche Verwaltung eines Notariats gesehen wurde. Vor diesem Hintergrund argumentierte der Notarassessor Hans Depiereux, der sich um seine erste Notarstelle bewarb. Depiereux und seine Frau kamen aus alteingesessenen Dürener Familien und waren ihrer Heimatstadt Düren eng verbunden. So war der angehende Notar zum Mitglied des Beirats für Verfassungs- und Finanzangelegenheiten der Stadt Düren berufen worden. Im Gegensatz zu einem „ortsfremden Notar“, schrieb er in seinem Bewerbungsgesuch, er sei in der städtischen Gesellschaft tief verwurzelt. Außerdem sei die konkrete Stelle „gänzlich bedeutungslos“ und habe eine überschaubare Klientel. Ohne Zuschüsse sei der Neuaufbau dieser Notarstelle durch einen „ortsfremden Notar“ nicht zu erreichen.<sup>30</sup> Somit erfüllte er neben dem Heimatbezug und wirtschaftlichen Kriterien zugleich die Grundbedingung, sich um eine „Eingangsstelle“ zu bewerben, bevor ihm ein größeres Notariat übertragen werden konnte. Ein anderer Notarassessor, Emil Maubach, der sich im Januar 1944 um ein Notariat in Traben-Trarbach bewarb, stellte bei seinem Gesuch neben finanziellen Gründen sein „enges Verhältnis zu Land und Leuten“ im Moseltal sowie seine gute Kenntnis der Winzerverhältnisse in den Vordergrund.<sup>31</sup> Auch hier wird deutlich, dass „Heimat“ und „Wirtschaft“ eng miteinander verwoben waren.

Auch die Konfession des Nurnotars war oft für die Besetzung einer (ländlichen) Notarstelle von Bedeutung, da man davon ausging, ein katholischer Nurnotar könne eine bessere Beziehung zu einer katholischen

---

29 Im Gegensatz zu den Nurnotaren waren die Notaranwälte Notare, die zugleich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren. Anwaltsnotare waren Rechtsanwälte, die zugleich zu Notaren ernannt worden waren. Letztere wurden bei den offiziellen Statistiken zu den Rechtsanwälten berechnet. Landeshauptarchiv Koblenz [LHA Koblenz], Best. 583.1 Nr. 737, Der Oberlandesgerichtspräsident in Köln an den Landgerichtspräsidenten in Koblenz, betr.: Statistik der Rechtsanwälte und Notare, Köln, 14. Januar 1939.

30 LA NRW R, NW 0252 Nr. 1875, Hans Depiereux an den Reichsminister der Justiz, Gesuch um Übertragung der Notarstelle des auf dem Felde der Ehre gefallenen Dr. Joseph Wiertz in Düren, Düren, 23. März 1944.

31 BAArch, R 3001/67777, Notarassessor Dr. Emil Maubach an den Reichsjustizminister, betr.: Bewerbung des Notarassessors Dr. Emil Maubach um die freie Stelle in Traben-Trarbach/Mosel, O. U., 6. Januar 1944.

Klientel – sowie ein protestantischer Nurnotar ein besseres Verhältnis zu einer protestantischen Klientel seines Bezirks – aufbauen. 1933 lebten in der Rheinprovinz 67 Prozent Katholiken, 29,3 Prozent Protestanten und 0,6 Prozent „Israeliten“.<sup>32</sup> Allerdings waren die einzelnen Regierungsbezirke konfessionell unterschiedlich zusammengesetzt. Fast das gesamte linksrheinische Gebiet und ein großer Teil des rechtsrheinischen stellten einen beinahe zusammenhängenden katholischen Raum dar. Alle Kreise des Aachener Regierungsbezirks sowie fast alle Kreise der Regierungsbezirke Koblenz und Trier waren überwiegend katholisch. Davon ausgenommen waren die Kreise Kreuznach und Simmern im Regierungsbezirk Koblenz und der Kreis St. Wendel im Regierungsbezirk Trier. In den Eifelkreisen dieser Regierungsbezirke gehörten teilweise über 95 Prozent der Einwohner der katholischen Kirche an. Außer dem Oberbergischen Kreis war auch die Mehrheit der Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln katholisch. Die linksrheinischen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf wiesen ebenfalls katholische Bevölkerungsmehrheiten auf. Protestantische Mehrheiten hingegen waren im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorfs, der jedoch konfessionell gemischt war, zu finden. Neben den protestantisch geprägten Stadtkreisen Wuppertal, Mühlheim an der Ruhr, Solingen und Remscheid gab es die überwiegend katholischen Stadtkreise Essen, Oberhausen, Düsseldorf und Duisburg.<sup>33</sup>

Während die Katholiken im Reich in der Minderheit waren, wies das Rheinland also eine große katholische Mehrheit auf.<sup>34</sup> Die konfessionelle Struktur dieser Region spiegelte sich auch in der Zugehörigkeit der

---

32 Nach der Statistik vom 16. Juni 1933 lebten in der Rheinprovinz – einschließlich des Saarlands – 55.545 Jüdinnen und Juden. Düwell, *Juden*, S. 604. Ihr Verhältnis zur übrigen rheinischen Bevölkerung war im Allgemeinen nach 1918 und spätestens bis 1931-1933 als gut zu bezeichnen. Bürgermeister und christliche Geistliche besuchten zum Beispiel jüdische Festgottesdienste und Juden waren Mitglieder von Gemeinde- und Stadträten, etwa in Köln und Düsseldorf. Düwell, *Rheingebiete*, S. 52f. Vor allem in Köln waren die Jüdinnen und Juden im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt sehr gut integriert. Ebd., S. 79. 1925 hatte die Stadt Köln 650.000 Einwohner (75 Prozent Katholiken, circa 20 Prozent Protestanten und 2,3 Prozent Juden). Wenge, *Bedrohte Nähe*, S. 189 (Fn. 14). 1933 zählte die jüdische Gemeinde 14.816 Mitglieder. Zu diesem Zeitpunkt machten die Kölner Jüdinnen und Juden rund 2 Prozent der Stadtbevölkerung aus. Bopf, „Arisierung“ in Köln (2005), S. 214.

33 Fettweis, *Herrlichkeit*, S. 22; Franke, *Aufstieg*, S. 27f.; Lademacher, *Rheinlande*, S. 717.

34 Hehl, S. 251.

Nurnotare zur katholischen Kirche wider: Weit mehr als die Hälfte der Nurnotare im Bereich des früheren rheinischen Rechts waren katholisch.

### 2.3 Politische Rahmenbedingungen

In politischer Hinsicht hatte der katholische Charakter des Rheinlands tiefgreifende Auswirkungen. Der vom Kulturkampf geprägte politische Katholizismus, der einen großen gesellschaftlichen Einfluss ausübte und ein breites Netz konfessionell orientierter Verbände und Vereine hervorbrachte, sowie ein antipreußischer Regionalismus fanden ihren Ausdruck in der Zentrumspartei.<sup>35</sup> Deren Stimmenanteil war doppelt so hoch wie im übrigen Reich und bei der Gestaltung der Reichspolitik der Partei spielte die rheinische Organisation eine bedeutende Rolle. Viele Arbeiter gehörten zur Wahlklientel und die markantesten Anführer der christlichen Arbeiterbewegung kamen aus dem Rheinland und Westfalen.<sup>36</sup> In beiden Regionen, die „klassische Hochburgen“ des Zentrums waren,<sup>37</sup> erschienen auch die meisten zentrumsnahen Zeitungen im Reich, etwa die *Kölnische Volkszeitung*<sup>38</sup> und die „Windhortsbünde“. Sie schufen eine politische Brücke zwischen der katholischen Jugend und der Partei. Organisatorisch und kulturell war Köln, auch als Sitz des größten deutschen Erzbistums,<sup>39</sup> das Epizentrum der Zentrumshochburgen: Hier waren viele katholische Vereine ansässig und das Kölner Zentrum, das sich sowohl auf das Wirtschafts- und Bildungsbürgertum als auch auf Teile der katholischen Arbeiterschaft verlassen konnte, zeichnete sich durch eine effiziente Organisationsstruktur aus. So führte es die erste Mitgliederliste der Zentrumspartei auf Reichsebene.<sup>40</sup> In der Weimarer Zeit hatte das Zentrum in Köln circa 20.000

---

35 Fettweis, Herrlichkeit, S. 23-25. Zu diesem Thema s. Morsey, Katholizismus, S. 110-164; Hehl, Kirche, S. 250f. Zu den Wahlerfolgen des Zentrums im Regierungsbezirk Köln von 1871 bis 1912 s. Faber, Regierungsbezirk, S. 34f.

36 Lademacher, Rheinlande, S. 722; Martiny, Arbeiterbewegung, S. 261. In der Endphase der Weimarer Republik aber waren die rheinischen Führungsgremien des Zentrums konservativ und antirepublikanisch eingestellt, der von der Partei vertretene Mittelstand dachte mehr autoritär als demokratisch. Lademacher, Macht-ergreifung, S. 32.

37 Herbers, Hegemonie, S. 37.

38 Morsey, Katholizismus, S. 154. Zur Geschichte dieser Zeitung s. Kramer, Volkszeitung, S. 257-267.

39 Wenge, Integration, S. 48.

40 Herbers, Hegemonie, S. 38f.

Mitglieder.<sup>41</sup> Die Präsenz britischer Besatzungstruppen von 1918 bis 1926 sorgte zudem dafür, dass radikale nationalistische und antisemitische Tendenzen in der Kölner Gesellschaft weitgehend ausblieben, was unter anderem ein friedliches Miteinander von Juden und Nichtjuden ermöglichte. Unter dem wachsamen Auge der britischen Besatzungsbehörden war eine offene Agitation nationalistischer und antisemitischer Zirkel und Organisationen nicht möglich.<sup>42</sup>

Diese Entwicklungen blieben nicht ohne Einfluss auf das rheinische Nurnotariat. Die übergroße Mehrheit der Nurnotare, die nachweislich einer politischen Partei während der Weimarer Zeit angehört hatten, war im Zentrum (34) politisch beheimatet. Hinzu kam eine unbekannte Zahl von Nurnotaren, die dem Zentrum nahestanden, ohne der Partei beizutreten. Viele Nurnotare waren zudem im katholischen Milieu verwurzelt;<sup>43</sup> während ihres Studiums gehörten sie katholischen Studentenverbindungen und Vereinen an.<sup>44</sup> Der Einfluss des politischen Katholizismus, der allerdings keinen uniformen Block darstellte,<sup>45</sup> war insofern groß; bei allen untersuchten Fällen jedoch zeigt sich, dass die betreffenden Nurnotare in der Regel keine aktive politische Haltung an den Tag legten, sie übernahmen also keine Verantwortungsposten in der Zentrumspartei und übten keine maßgebenden Funktionen aus, die von der Öffentlichkeit als solche wahrgenommen wurden. Gleiches gilt für die Nurnotare, die Mitglieder anderer Parteien waren. Politisch fielen die Nurnotare kaum ins Gewicht. Die große Mehrheit von ihnen trat keiner politischen Partei bei; kein rheinischer Nurnotar erlangte vor 1933 einen Bekanntheitsgrad als Gegner des Nationalsozialismus. Keiner von ihnen aber tat sich zugleich als hartgesottener Antisemit hervor. Im Gegensatz zur Richterschaft, etwa im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf und in den Landgerichtsbezirken

---

41 Ebd., S. 50.

42 Wenge, *Bedrohte Nähe*, S. 174; Wenge, *Integration*, S. 392-399.

43 Der Begriff des katholischen Milieus kennzeichnete eine „katholische Lebenswelt und Lebensform“, die ein „dicht geknüpftes Netz katholischer Vereine und Verbände“ hervorbrachte. Kösters, *Milieu*, S. 145. Zur Entwicklung des katholischen Milieukonzepts s. Schank, „Kölsch-Katholisch“, S. 10-18.

44 Zur religiösen und „vaterländischen“ Motivation der katholischen Studentenverbindungen sowie zu ihrem komplexen Verhältnis zum Nationalsozialismus s. Stitz, *Der CV. Schieweck-Mauk*, *Lexikon*, S. 11-17. Zur Struktur und Entwicklung der Studentenverbindungen zwischen 1919 und 1933 sowie zu ihrer Einstellung gegenüber der Weimarer Republik s. Stickler, Reich, S. 85-107.

45 In der Zentrumspartei organisierten sich Katholiken aller Schattierungen. Neben national gesinnten Katholiken und Anhängern der Monarchie gab es auch Pazifisten und Fürsprecher der Weimarer Republik. Kißener, *Katholiken*, S. 15.

Koblenz und Trier, die mehrheitlich deutschnationalen und rechtskonservativen Vorstellungen anhing,<sup>46</sup> war die Beteiligung rheinischer Nurnotare an republikfeindlichen Parteien äußerst gering.

Als stabiler Eckpfeiler der Weimarer Republik und „konfessionelle Volkspartei“<sup>47</sup> war das Zentrum der Hauptfeind der NSDAP im Rheinland. Von seiner Marginalisierung beziehungsweise Überwindung hing der politische Erfolg der Nationalsozialisten in dieser Region seit Beginn der 1930er Jahre größtenteils ab. Insbesondere der Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer war die Zielscheibe für die nationalsozialistischen Angriffe auf das Zentrum gegen Ende der Weimarer Republik. Auch nach der „Machtergreifung“ existierten in Köln und Düsseldorf Gesprächskreise von Katholiken und fanden Zusammenkünfte ehemaliger Zentrumspolitiker statt, in denen über die Zeit nach dem Nationalsozialismus diskutiert wurde. Diese Kreise sind nicht dem Widerstand zuzurechnen, gehörten gleichwohl zu seinem Umfeld und trugen zur Aufrechterhaltung von Kommunikationskanälen und zur Bewahrung resistenter Verhaltensweisen bei.<sup>48</sup> Unter den Nurnotaren in Köln und Düsseldorf gab es solche Gesprächskreise anscheinend nicht, obwohl starke kollegiale Bindungen herrschten und Möglichkeiten informellen Austausches durchaus vorhanden waren.

Außer dem Zentrum waren in einigen städtischen Zentren wie Düsseldorf und Wuppertal sowie im Ruhrgebiet die Arbeiterparteien SPD und KPD mit ihren politisch erfahrenen und teilweise kampferprobten Organisationsstrukturen ein weiterer ernstzunehmender Gegner des aufsteigenden Nationalsozialismus. Insbesondere Düsseldorf galt als Zentrum kommunistischer Agitation. Doch auch sie hatten der „Machtergreifung“ nichts entgegenzusetzen. Die nach 1933 in die Illegalität abgewanderten sozialistischen und kommunistischen Gruppen konnten breite Bevölkerungsteile nicht erreichen und wurden bis 1935/36 von der Gestapo aufgespürt und weitgehendst zerschlagen. Bereits Ende April 1933 wurde in Barmen eine kommunistische Geheimdruckerei ausgehoben, in der Parteischriften für den Bezirk Niederrhein hergestellt wurden.<sup>49</sup> Drei Jahre später ging auch die Tätigkeit der in Wuppertal besonders lebhaft im

---

46 Mauss, „Nicht zugelassen“, S. 19; Korden, Wiederaufbau, S. 107.

47 Das Zentrum hatte als einzige Volkspartei Anhänger und Wähler in allen katholischen Gesellschaftsschichten. Morsey, Katholizismus, S. 140.

48 Herbers, Hegemonie, S. 36.

49 Schüngeler, Widerstand, S. 69.

Untergrund agierenden Kommunisten zu Ende.<sup>50</sup> So vollzog sich die Etablierung der nationalsozialistischen Diktatur auch im Rheinland ohne große Hindernisse.<sup>51</sup> Für die Nurnotare, die der SPD und der KPD ferngestanden hatten, wäre es sehr schwierig und mitunter extrem gefährlich gewesen, Anschluss an solche illegale Strukturen zu suchen – falls es eine Bereitschaft dazu von ihrer Seite überhaupt gegeben hatte.

## 2.4 Der Aufstieg der nationalsozialistischen Bewegung

Gleichwohl: Leicht war der Weg zur Macht für die rheinischen Nationalsozialisten nicht.<sup>52</sup> Doch die Massenarbeitslosigkeit<sup>53</sup> und die Verschärfung der sozialen Spannungen ab 1929/30 spielten der durch parteiinterne Querelen geschwächten NSDAP in die Hände, die sich wegen ihres radikalen Programms von den übrigen Parteien sichtbar abhob, alle gesellschaftlichen Schichten ansprach und die generelle Unzufriedenheit mit den republikanischen Institutionen anheizte.<sup>54</sup> Die Notlage der Winzer im Moseltal beispielsweise eröffnete NS-Agitatoren die Möglichkeit, insbesondere bei ländlichen evangelischen Gemeinden Fuß zu fassen und neue Mitglieder zu rekrutieren.<sup>55</sup> Die Partei bediente sich zudem einer aggressiven Propaganda gegen die Weimarer Republik und ihre Vertreter sowie gegen Juden und Marxisten (Sozialdemokraten und Kommunisten); das

---

50 Kellenbenz, Rheinlande, S. 123; Lademacher, Rheinlande, S. 746.

51 Zum Wahlverhalten der katholischen Bevölkerung s. Hummel/Kißener, Die Katholiken, S. 312-317.

52 Zur sozialen Zusammensetzung der NS-Führungsschicht im Rheinland s. Bobe-  
rach, Funktionäre, S. 132-142. Zu den Biografien der rheinischen Gauleiter s.  
Först, Gauleiter, S. 122-124. Zur regionalen Ausprägung der NSDAP und Ver-  
einnahmung rheinischer Traditionen durch dieselbe s. Düwell, Regionalismus,  
S. 194-210.

53 In Köln etwa bezogen 1930 circa 160.000 Menschen öffentliche Unterstützung.  
Klein, Köln, S. 21. Auch in Düsseldorf litten ab 1930 der Einzelhandel und  
der Handwerk unter der steigenden Arbeitslosigkeit. Franke, Aufstieg, S. 53. In  
Koblenz hatten Ende Januar 1933 16,2 Prozent der Bevölkerung keine Arbeit.  
Auch Trier wies hohe Arbeitslosenzahlen auf. Dorfey, Machtergreifung, S. 35.  
Zum Geflecht von Massenarbeitslosigkeit, Wahlbeteiligung und politischer Ra-  
dikalisation gegen Ende der Weimarer Zeit s. Falter, Massenarbeitslosigkeit,  
S. 275-295.

54 Insgesamt ging die Zahl der in der Industrie und im Handwerk Beschäftigten in  
Rhein und Ruhr von 1925 bis 1933 um 45% zurück. Brunn, Krisen, S. 161f.

55 Die Stimmung der Winzer im Moseltal im April 1930, in: Heyen, Nationalsozia-  
lismus, S. 21-29, hier S. 21-23.

Kölner NS-Blatt *Westdeutscher Beobachter* diffamierte systematisch Hitlers politische Gegner. Parallel dazu marschierten SA-Schlägertrupps in vielen Städten und Ortschaften durch „feindliches Gebiet“, lieferten sich Straßenschlachten mit kommunistischen Gruppen und sprengten Versammlungen ihrer politischen Gegner. Stadtteile wie Mühlheim, Kalk, Ehrenfeld und die südliche Altstadt in Köln verwandelten sich zu „Konfliktzonen“ eines unerklärten Bürgerkriegs zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten.<sup>56</sup>

Mit der Reichstagswahl vom 14. September 1930 begann auch im Rheinland der Aufstieg der NSDAP zur Massenpartei. In den rheinischen Wahlkreisen stieg ihr Stimmenanteil auf 14,5 bis 17 Prozent. Das Zentrum behauptete zwar seine Machtstellung, musste aber Verluste von durchschnittlich 7 Prozent hinnehmen.<sup>57</sup> Während die NSDAP seit 1930 gute Wahlergebnisse in mehrheitlich protestantischen Kreisen erzielte, blieb ihr der Erfolg in katholischen Wahlkreisen wie Koblenz-Trier und Köln-Aachen versagt. Insbesondere wurde die NSDAP vom Mittelstand in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft getragen, auch Teile der Arbeiterschaft unterstützten sie.<sup>58</sup> Ein Jahr vor der „Machtergreifung“ aber zählte die Koblenzer NSDAP-Ortsgruppe 2.800 Mitglieder. Die Mitgliederzahlen stiegen auch im „schwarzen“ Trier: Im Januar 1931 zählte die dort 1926 gegründete NSDAP-Ortsgruppe 400 Mitglieder, 1932 waren es 882. Im Landkreis Trier war Hermeskeil eine Hochburg der NS-Agitation.<sup>59</sup> Die Partei etablierte sich vor allem in den Gebieten des Hochwaldes und an der Mittelmosel. Im westlichen Hunsrück und an der unteren Mosel im Koblenzer Regierungsbezirk verhielt sich die Bevölkerung eher reserviert.<sup>60</sup> In Düsseldorf zählte die NSDAP im März 1932 circa 6.200 Mitglieder.<sup>61</sup>

Bei der Reichstagswahl vom 31. Juli 1932 verzeichnete die NSDAP Stimmenzuwächse in den Regierungsbezirken Koblenz (30,7 Prozent), Trier (25,3 Prozent), Düsseldorf (29,5 Prozent), Köln (22,7 Prozent) und Aachen (14,9 Prozent). Die zwei letzten Bezirke aber blieben Hochburgen des Zentrums, während in Düsseldorf die KPD ein gewichtiger politischer Faktor

---

56 Matzerath, Propaganda, S. 28-31. Zu den tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten s. Klein, Köln, S. 38-42.

57 Fettweis, Herrlichkeit, S. 30.

58 Ebd., S. 32.

59 Bollmus, Trier, S. 518f.; Maier, Organisationshandbuch, S. 22; Dorfey, Machtergreifung, S. 27.

60 Lademacher, Machtergreifung, S. 28; Fettweis, Herrlichkeit, S. 32.

61 Mann, Protest, S. 111; Franke, Aufstieg, S. 152.

war. In Industriestädten mit katholischer Bevölkerung wie in Krefeld und Mönchengladbach lag das Zentrum mit 36,7 Prozent vor der NSDAP (25,4 Prozent) und der KPD (20,6 Prozent); in Industriestädten mit überwiegend protestantischer Bevölkerung wie in Barmen/Wuppertal, Remscheid und Solingen erzielte die NSDAP 38,9 Prozent, während die SPD und die KPD jeweils 13,1 und 26,8 Prozent erreichten. Die wenigsten Stimmen erhielt die NSDAP in Landkreisen mit hohem katholischem Bevölkerungsanteil wie in den Kreisen Geldern und Kleve (15,8 Prozent); hier dominierte das Zentrum (66,2 Prozent). Besonders stark war die NSDAP in Landkreisen mit einem hohen Anteil protestantischer Bevölkerung (58,55 Prozent).<sup>62</sup> Auch bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 behauptete das Zentrum seine führende Stellung in den katholischen Wahlkreisen Köln-Aachen und Koblenz-Trier. In Düsseldorf-Ost und -West hingegen wurde die NSDAP stärkste politische Kraft.<sup>63</sup>

Der martialische Auftritt der Nationalsozialisten, ihre politischen Wahlerfolge und die Absetzung der gewählten Repräsentanten des „Systems“, zum Beispiel von Oberbürgermeister Adenauer in Köln, sowie die Verhaftungen zahlreicher Oppositioneller – etwa von Sozialdemokraten und Kommunisten in Düsseldorf, Remscheid und Koblenz – nach der „Machtergreifung“<sup>64</sup> warfen ihren Schatten auf die Tätigkeit der rheinischen Nurnotare. Für die Inhaber ländlicher Notariate, etwa in der Kleinstadt Gummersbach, in denen „der Nationalsozialismus schon 1933 starke Wurzeln geschlagen“ hatte,<sup>65</sup> war es viel schwieriger als für die Inhaber großstädtischer Notariate in Köln und Düsseldorf, sich der ständigen Kontrolle von oder der Zusammenarbeit mit NS-Organisationen zu entziehen. Von der Stärke der NS-Bewegung im jeweiligen Amtsbezirk des Nurnotars hing auch dessen Bereitschaft zur Kollaboration ab. Dass ländliche Nurnotare – wie Carl Wolpers in Lennep (LGB Wuppertal), der in den gesellschaftlichen und kirchlichen Strukturen dieser Kleinstadt voll integriert war – aufgrund ihrer sozialen Stellung und Bildung zu den namhaften Angehörigen der lokalen Elite zählten, machte sie für die Partei interessant, da sie als so genannte „Mittler“ zwischen dem nationalsozialistischen Staat und der „Volksgemeinschaft“ fungieren sollten. Die tiefe Verwurzelung des Notars

---

62 Walter, Rheinland, S. 361f.; Martiny, Arbeiterbewegung, S. 262.

63 Morsey, Rheinlande, S. 207.

64 Boberach, Widerstand, S. 122; Hennig, Widerstand, S. 383-386, 396f.

65 LA NRW R, Gerichte Rep. 314 Nr. 21, Notar Rudolf Jaeger an den Landgerichtspräsidenten in Köln, betr.: Meine Wiederzulassung, Gummersbach, 20. März 1945.

in der kleinstädtischen oder dörflichen Gesellschaft aber barg zugleich für ihn das Risiko eines Konflikts mit Parteistellen, da sie bei verschiedenen Anlässen von außen intervenierten, ohne mit den besonderen örtlichen Verhältnissen vertraut zu sein.<sup>66</sup>

### 3. Die rheinischen Oberlandesgerichtsbezirke

Die Oberlandesgerichtsbezirke Köln und Düsseldorf deckten im Wesentlichen das Rheinland ab. Beide Bezirke, die den geographischen Schwerpunkt dieser Studie bilden, gingen aus dem am 21. Juni 1819 gegründeten „Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Cöln“ hervor, der als einzig höchstes Gericht der neuorganisierten Rheinprovinz zunächst sechs, später neun Landgerichtsbezirke (Aachen, Bonn, Düsseldorf, Elberfeld, Kleve, Koblenz, Köln, Saarbrücken und Trier) umfasste. Die Kreise Rees, Essen und Duisburg sowie der rechtsrheinische Teil des Regierungsbezirks Koblenz hingegen waren dem Oberlandesgericht Hamm beziehungsweise dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein untergeordnet.<sup>67</sup>

Das „Königliche Oberlandesgericht Köln“ wurde durch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27. Januar 1877 gegründet. Sein Bezirk, der 1880 eine Fläche von 24.524 Quadratkilometern und 3.268.722 Einwohnern hatte, umfasste gewerbliche, industrielle und agrarische Landstriche. Zu den neun erwähnten Landgerichtsbezirken gehörten 111 Amtsgerichte, auf die durchschnittlich jeweils 29.488 Einwohner entfielen. 1901 wuchs die Zahl der Amtsgerichte auf 116. Durchschnittlich lebten 36.940 Einwohner im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk. Zur Entlastung des Kölner Oberlandesgerichts wurden im September 1906 die Landgerichtsbezirke Düsseldorf, Elberfeld und Kleve an das neugebildete Oberlandesgericht Düsseldorf übertragen.<sup>68</sup> Diese Umstrukturierung war eine unmittelbare Folge des stetigen Bevölkerungswachstums und der zunehmenden Industrialisierung, welche die schnelle Abwicklung der Rechtsgeschäfte im Oberlandesgericht Köln enorm beeinträchtigten. Zum Düsseldorfer Oberlandesgerichtsbezirk gehörten die Landgerichtsbezirke Düsseldorf – mit

---

66 Ähnliche Schlüsse zieht Barbara Manthe über die soziale Stellung und Rolle der Amtsrichter auf dem Land. Manthe, NS-Justiz, S. 153f., 177.

67 Berchem, Das Oberlandesgericht Köln, S. 32; Schmidt-Thomé, Beiträge, S. 372.

68 Berchem, Das Oberlandesgericht Köln, S. 11.

Düsseldorf als zentralem Standort der preußischen Justizverwaltung –,<sup>69</sup> Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal. Ihnen unterstanden wiederum 42 einzelne Amtsgerichte.<sup>70</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg verlor der Oberlandesgerichtsbezirk Köln den Landgerichtsbezirk Saarbrücken, der einen Sonderstatus erhielt,<sup>71</sup> während die Kreise Eupen und Malmedy sowie Teile des Bezirks Monschau des Aachener Landgerichtsbezirks an Belgien gingen.<sup>72</sup> Eine wichtige territoriale Veränderung fand nach der Saarabstimmung vom 13. Januar 1935 statt, als der Landgerichtsbezirk Saarbrücken wieder dem Kölner Oberlandesgerichtsbezirk angegliedert wurde; allerdings wurde er am 1. Januar 1938 bereits dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken neu zugeordnet.<sup>73</sup> Bis 1945 gab es so im Bereich des Kölner Oberlandesgerichts fünf Landgerichtsbezirke (Aachen, Bonn, Koblenz, Köln und Trier) und 77 Amtsgerichte.<sup>74</sup> Der Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf bestand nach wie vor aus sechs Landgerichtsbezirken (Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal). Die Landgerichtspräsidenten standen mit dem für ihren Bezirk zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten in Verbindung und unterrichteten ihn über die Vorgänge in ihrem Bezirk; die Oberlandesgerichtspräsidenten wiederum unterstanden dem

---

69 Seit Ende des neunzehnten Jahrhunderts entwickelte sich Düsseldorf im Zuge der Industrialisierung zu einer Großstadt. 1900 hatte die Stadt mehr als 200.000 Einwohner. 1913 waren es bereits 409.000. In Düsseldorf befanden sich ein preußisches Regierungspräsidium, ein staatliches Polizeipräsidium, ein Provinziallandtag, eine Provinzialverwaltung, ein Landesfinanzamt und Behörden der Reichspost und Reichsbahn. Fleermann/Henkel/Jakobs, „Im Namen des Volkes...“, S. 4.

70 Rühl, Das Oberlandesgericht, S. 40-44.

71 Das Saargebiet mit den rheinpreußischen Kreisen Saarlouis, Saarbrücken-Stadt und Land, Ottweiler und Teilen des Kreises Merzig und St. Wendel wurde für 15 Jahre dem Völkerbund unterstellt und durch eine internationale Regierungskommission verwaltet. Durch die Abtretung der rheinpreußischen Gebiete an das Saargebiet verlor der Regierungsbezirk Trier 20 Prozent seiner Fläche und 60 Prozent seiner Einwohner. Fettweis, Herrlichkeit, S. 19.

72 Ebd.; Schlemmer, Rheinprovinz, S. 27f.; Berchem, Das Oberlandesgericht Köln, S. 48, 50f.

73 LA NRW R, Gerichte Rep. 0011 Nr. 1762, Der Reichsjustizminister an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt in Zweibrücken, betr.: Eingliederung des Saarlands in den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken, Berlin, 23. Oktober 1937. Die Rückgliederung des Saarlands in das Deutsche Reich hatte insofern nicht die Wiederherstellung der Rheinprovinz in den Grenzen vor der Unterzeichnung des Versailler Vertrags zur Folge. Fettweis, Herrlichkeit, S. 19.

74 Manthe, Richter, S. 14.

Reichsjustizministerium in Berlin. Von ihm erhielten sie Anweisungen und Richtlinien.<sup>75</sup>

Nach 1918/19 standen beide Oberlandesgerichtsbezirke vor großen Herausforderungen. Kriegsniederlage, Revolution, Besatzung, Separatistenunruhen und der „Rhein- und Ruhrkampf“ beeinträchtigten ihre Tätigkeit.<sup>76</sup> Die wichtigste Zäsur war zweifellos Hitlers „Machtergreifung“, welche die Integration der Justiz in die demokratischen Strukturen der Weimarer Republik zunichtemachte und fundamentale Veränderungen nach sich zog: Der berufliche Ausschluss der jüdischen Juristen, ab April 1933, die Nazifizierung des „arischen“ Personals und die Einführung der NS-Gesetzgebung verwandelten die Oberlandesgerichte zu Instrumenten der totalitären NS-Politik. Die letzten Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln und Düsseldorf vor der „Machtergreifung“, Maximilian Volmer<sup>77</sup> und Franz Schollen,<sup>78</sup> wurden von NS-genehmen Persönlichkeiten abgelöst, die für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Rechtsauffassungen in ihren Bezirken sorgten. Nach dem 31. März 1933, als SA- und SS-Männer das Gebäude des Kölner Oberlandesgerichts stürmten und jüdische sowie „jüdisch aussehende“ Richter und Rechtsanwälte gewaltsam aus dem Gericht beförderten,<sup>79</sup> traten die meisten Richter des Oberlandesgerichtsbezirks der NSDAP bei.<sup>80</sup> Im Landgerichtsbezirk Köln waren 1936 nur acht von

---

75 Manthe, NS-Justiz, S. 151.

76 Im Zuge der Novemberrevolution wurde die Arbeit des Oberlandes- und Landgerichts Köln durch vom Arbeiter- und Soldatenrat ernannte „Volksbeauftragte“ kontrolliert. Klein, Akten, S. 116. Die spätere Teilung des Kölner Landgerichts in eine besetzte und eine unbesetzte alliierte Zone wirkte sich ebenso nachteilig aus und für die Kölner Justizbehörden gestaltete sich die juristische Ahndung der Separatistenführer sehr schwierig. Ebd., S. 118f. Zur allgemeinen politischen Lage nach dem Ersten Weltkrieg s. Lademacher, Rheinlande, S. 684-699.

77 Maximilian Volmer wurde am 7. März 1874 in Berlin geboren. Seit Februar 1906 war er Amtsrichter in Bensberg, seit dem 16. September 1907 Landrichter in Köln und seit dem 1. April 1921 Landgerichtspräsident in Essen. Als Zentrumsmitglied saß er in der Essener Stadtverordnetenversammlung. Berchem, Das Oberlandesgericht Köln, S. 37, 329.

78 Franz Schollen wurde am 21. April 1874 in Aachen geboren. 1905 war er Landrichter in Aachen, später Hilfsrichter am Oberlandesgericht Köln und 1913 Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf. 1918 wurde er Geheimer Justizrat und vortragender Rat im preußischen Justizministerium und 1921 Präsident des Düsseldorfer Landgerichts. Rühl, Das Oberlandesgericht, S. 56.

79 Um die jüdischen Juristen öffentlich zu demütigen, fuhren SA- und SS-Mitglieder sie auf offenen Müllwagen durch die Stadt. Bopf, „Arisierung“ in Köln (2005), S. 217. Ausführlicher bei Pracht-Jörns, Jüdische Lebenswelten, S. 240-243.

80 Düwell, Juden, S. 610; Manthe, Richter, S. 90f.; Klein, Akten, S. 133.

88 Richtern (6 Prozent) vor der „Machtergreifung“ Parteimitglieder. Insgesamt aber waren 65 Richter (78 Prozent) des Kölner Landgerichts Parteigenossen (PG); 18 Richter (22 Prozent) traten der NSDAP nicht bei.<sup>81</sup> Im Oberlandesgericht Düsseldorf trat mehr als die Hälfte der Richter bis 1937 der NSDAP bei. 63 Prozent waren am Ende Parteigenossen. Die meisten Beitritte fanden vor dem Aufnahmestopp im Mai 1933 statt.<sup>82</sup> 14 Prozent der Richter des Oberlandesgerichts blieben der NSDAP fern.<sup>83</sup> Diese Zahlen sind relevant, dürften aber ähnlich wie im liberalen Baden als vergleichsweise moderat anzusehen sein, was nichts daran ändert, dass die Mehrzahl der rheinischen Nurnotare sich den neuen Verhältnissen rasch anpasste.<sup>84</sup>

Auch viele „arische“ Rechtsanwälte beider Oberlandesgerichte fanden den Weg zur NSDAP: Von den 101 „arischen“ Rechtsanwälten des Kölner Oberlandesgerichts waren mindestens 35 (36 Prozent) Parteimitglieder.<sup>85</sup> Auch ein Drittel der „arischen“ Rechtsanwälte des Düsseldorfer Oberlandesgerichts trat in die NSDAP ein.<sup>86</sup> Die jüdischen Rechtsanwälte hingegen, die im Gegensatz zu den Richtern beim Anwaltsberuf stark repräsentiert waren, wurden nach und nach aus ihrem Amt verdrängt. Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln behielten zunächst 64 von den 125 „nichtarischen“ Rechtsanwälten ihre Zulassung (51,2 Prozent).<sup>87</sup> In der Stadt Köln hatte der Anteil „nichtarischer“ Rechtsanwälte vor 1933 schätzungsweise zwischen 15 und 20 Prozent gelegen; in Düsseldorf machte er sogar 33 Prozent aus.<sup>88</sup> Bis Ende Dezember 1938 wurden alle jüdischen Rechtsanwälte von den Anwaltslisten gelöscht.

Bei den Nurnotaren der Oberlandesgerichtsbezirke Köln und Düsseldorf lagen die Dinge nicht anders. Viele von ihnen traten nach der „Machtergreifung“ massiv in die Partei ein. Zwischen 1933 und 1945

---

81 Laum/Pamp, Das Oberlandesgericht Köln, S. 645.

82 Keldungs, Das Oberlandesgericht, S. 4; Fleermann/Henkel/Jakobs, „Im Namen des Volkes...“, S. 15f., 18; Dinslage, Das Oberlandesgericht, S. 71, 76f.

83 Dinslage, Das Oberlandesgericht, S. 69.

84 Klein, Akten, S. 136; vgl. Kißener, Diktatur, S. 325.

85 Löffelsender, Rechtsanwälte, S. 60. Am 30. April 1937 waren 19 (21,6 Prozent) Rechtsanwälte des Kölner Oberlandesgerichts und 137 Rechtsanwälte (36,9 Prozent) der Landgerichte als PG registriert. Becker, Kölner Anwaltverein, S. 82.

86 Löffelsender, Rechtsanwälte, S. 61.

87 Insgesamt waren 919 Rechtsanwälte zugelassen. Becker, Kölner Anwaltverein, S. 89. 14 Prozent aller Rechtsanwälte des Kölner Oberlandesgerichtsbezirks waren Juden. Pracht-Jörns, Jüdische Lebenswelten, S. 241.

88 Bis Ende Dezember 1938 wurden alle jüdischen Rechtsanwälte aus den Anwaltslisten gelöscht. Klein, Akten, S. 133-135.

amtierten in den beiden Oberlandesgerichtsbezirken – mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Saarbrücken – 315 Nurnotare.<sup>89</sup> Mindestens 161 von ihnen (51,1 Prozent) schlossen sich der NSDAP an; 88 von ihnen (54,6 Prozent) traten bereits 1933 in die Partei ein; vier Nurnotare (2,4 Prozent) waren vor 1933 PG. 52 Nurnotare (32,2 Prozent) traten zwischen 1934 und 1942 der NSDAP bei. 17 Nurnotare (10,5 Prozent) wurden zu einem unbekannten Zeitpunkt Parteimitglieder. Etwas mehr als die Hälfte der Nurnotare waren nachweislich PG; diese Zahl dürfte tatsächlich höher gelegen haben, wenn die Tatsache berücksichtigt wird, dass nicht alle dienstlichen und Personalunterlagen aus der NS-Zeit erhalten geblieben sind. Immerhin gehörten 68 von 315 Nurnotaren (21,5 Prozent) nachweislich nicht der NSDAP an. Zu 86 Nurnotaren (27,3 Prozent) konnten keine Angaben zur NSDAP-Zugehörigkeit ermittelt werden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Nazifizierung des Nurnotariats ein großes Ausmaß erreicht hat. Somit wurde eine wichtige Vorbedingung für die Eingliederung in die staatlichen NS-Strukturen und die so genannte „Volksgemeinschaft“<sup>90</sup> erfüllt – nachdem der Ausschluss der jüdischen Notare gesetzlich in die Wege geleitet worden war.

---

89 1939 amtierten 83 Nurnotare im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf und 130 im Oberlandesgerichtsbezirk Köln. BAArch, R 3001/20781, Kalkulatur des Reichsjustizministeriums, 4. August 1939. Eine andere Statistik wies zum Jahresende 1939 150 Notare (130 Nurnotare und 20 Notaranwälte) im Oberlandesgerichtsbezirk Köln auf. LHA Koblenz, 583.1, Nr. 737, Feststellung der am 01.01.1940 in Oberlandesgerichtsbezirk Köln ansässigen Notare und Notaranwälte. Ende 1940 wurden für denselben Oberlandesgerichtsbezirk 126 Nurnotare und 20 Notaranwälte – für den Kölner Landgerichtsbezirk jeweils 39 und 2 – gezählt. Ebd., Feststellung der am 01.01.1941 im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ansässigen Notare und Notaranwälte. Ende 1941 waren es 145 Notare – davon 19 Anwaltsnotare. Im Landgerichtsbezirk Köln waren es 40 Nurnotare und 2 Notaranwälte. Ebd., Feststellung der am 01.01.1942 im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ansässigen Notare und Notaranwälte. Ende 1943 gab es 144 Notare – davon 15 Notaranwälte. Im Landgerichtsbezirk Köln waren es jeweils 41 und 2. LHA Koblenz, Best. 583.2 Nr. 409, Feststellung der am 01.01.1944 im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ansässigen Notare und Notaranwälte.

90 Das von den Nationalsozialisten propagierte Konzept der „Volksgemeinschaft“ war autoritär, rassistisch und antisemitisch geprägt, stand im Gegensatz zum liberalen Individualismus und deutete die Aufhebung aller gesellschaftlichen und konfessionellen Schranken sowie die Gleichberechtigung aller „Volksgenossen“ an. In ihr hatten die „inneren Feinde“ des nationalsozialistischen Regimes – Juden, Sinti und Roma, Freimaurer, Kommunisten, „Asoziale“, „Kriminelle“, Homosexuelle, „Erbkranke“, Behinderte und Zwangsarbeiter – keinen Platz. Zum kontrovers diskutierten Begriff der „Volksgemeinschaft“ s. beispielsweise Bajohr/Wildt, Einleitung, S. 7-23; Schmiechen-Ackermann, „Volksgemein-

#### 4. Literatur und Forschungsstand

Eine historische Aufarbeitung der so charakterisierten NS-Justiz im Rheinland ist bereits in vielen Themenbereichen erfolgt – das rheinische Nurnotariat ist dabei bislang jedoch nur wenig berücksichtigt worden.<sup>91</sup> Eine Gesamtdarstellung oder Monographie zu diesem Thema gibt es bislang nicht. Die einzelnen Veröffentlichungen beschränken sich meistens auf Beiträge in Sammelbänden zur allgemeinen Geschichte des Notariats (vor allem in Festschriften und Jubiläumsausgaben) und juristischen Fachzeitschriften, etwa in der *Rheinischen Notarzeitschrift* (RNotZ). Dabei wird die Epoche des „Dritten Reichs“ kurz umrissen und behandelt. In diesem Sinn geht es weniger um die systematische quellenfundierte Erforschung des Themas und seine Einordnung in den zeithistorischen Kontext als vielmehr um einen generellen Überblick. Die Verstrickung der rheinischen Nurnotare in das nationalsozialistische Herrschaftsgefüge bleibt so wenig beleuchtet, seine Geschichte lückenhaft. Auch bei Fachtagungen, wie der zum Thema „Kölner Justiz in der NS-Zeit“ im Jahr 2010,<sup>92</sup> kamen die Nurnotare nicht vor.

Das Standardwerk über die Geschichte des Notariats in Deutschland ist auch nach wie vor das 2012 veröffentlichte „Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der deutschen Reichsnotariatsordnung von 1512“. Darin ist ein wichtiger und informativer Aufsatz von Hans-Peter Haferkamp über die Entwicklung des Nurnotariats in der preußischen Rheinprovinz zu finden.<sup>93</sup> Für die Zeit nach 1933 schildert Haferkamp punktuell die reibungslose „Gleichschaltung“ des rheinischen Notarvereins und geht auf die Exklusion jüdischer Notare ein. Die Frage, ob sich Nurnotare mit den NS-Machthabern arrangiert, kollaboriert oder Widerstand gegen sie geleistet haben, konnte hier nicht erschöpfend beantwortet werden. Wertvolle statistische Angaben über die Zahl der „arischen“ und

---

schaft“, S. 13-53; Kershaw, „Volksgemeinschaft“, S. 1-17; Steber/Gotto, Volksgemeinschaft, S. 433-445; Winkler, Mythos, S. 484-490; Stolleis, Gemeinschaft, S. 16-38.

91 Zur Geschichte des rheinischen Notariats vor dem Ersten Weltkrieg s. vor allem die 1916 und 1925 erschienenen Bände des fulminanten Werks von Weisweiler, Geschichte des rheinpreußischen Notariats.

92 S. den Tagungsbericht von Susanne K. Paas, Justiz im Krieg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln von 1939 bis 1945, 28.05.2010 Köln, in: H-Soz-Kult, 10.07.2010, URL: [www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-3189](http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-3189) [abgerufen am 18. Februar 2021].

93 Haferkamp, Zur Geschichte des Notariats, S. 547-568.

jüdischen Notare im Rheinland publizierte Lothar Gruchmann schon in seinem erstmals 1988 erschienenen Grundlagenwerk über die nationalsozialistische Justiz.<sup>94</sup>

Zum 150jährigen Bestehen des rheinischen Notarvereins gab der Deutsche Notarverein 2005 einen Sammelband zur Geschichte der Notarvereine heraus. Einer der beteiligten Autoren, Hermann Frischen, fokussiert sich in seinem Aufsatz auf Teilaspekte der Vereinsgeschichte des rheinischen Notariats.<sup>95</sup> Ein anderes Hauptwerk ist die 1998 von der Rheinischen Notarkammer herausgegebene Festschrift. Darin ist ein Beitrag von Dieter Laum zur staatlichen Aufsicht über das rheinische Notariat zu finden.<sup>96</sup> Ein Teil dieses Bandes ist der Rechtsgeschichte gewidmet: Werner Schubert erläutert in seinem Beitrag die Entstehungshintergründe der Reichsnotarordnung von 1937.<sup>97</sup> Die übrigen sechs Beiträge dieses Teils der Ausgabe befassen sich ausschließlich mit der Geschichte des Notariats im 18. und 19. Jahrhundert.<sup>98</sup> Die Rheinische Notarkammer hat auch zwei ältere Werke herausgegeben, die relevante Beiträge enthalten. Das eine erschien 1958. Das zweite ist die Festschrift von 1949. Die Verfasser, beispielsweise Franz Custodis<sup>99</sup> und Hans Friedrich Wolpers,<sup>100</sup> waren selbst Notare – und somit auch Zeitzeugen – in der Zeit der NS-Diktatur. Obwohl sie viele Details und Interna aus dem beruflichen und sozialen Umfeld der Notare gekannt haben, berichten sie nicht über die „braune Vergangenheit“. Stattdessen bieten sie kurze Einblicke in die Geschichte des rheinischen Notariats seit der Zeit der Französischen Revolution und betonen die Kontinuität seiner Traditionen. Offensichtlich war ihnen das Ansehen des eigenen Berufsstandes in der Nachkriegszeit wichtiger als die selbstkritische Reflexion. Ähnlich verhält es sich mit der Jubiläumsschrift zur Nachkriegsgeschichte der Notarkammer Koblenz.<sup>101</sup>

Ein sehr wichtiger Beitrag zur Geschichte der Notarkammern von Köln und Düsseldorf zwischen 1937 und 1944, der bereits 1969 in einer Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln erschien,

---

94 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich. Hier wird auf die verbesserte Auflage von 2001 Bezug genommen.

95 Frischen, Einige Anmerkungen, S. 27-55.

96 Laum, 200 Jahre, S. 403-413.

97 Schubert, Reichsnotarordnung, S. 693-712.

98 So die Beiträge von Hubert Querling, Dieter Strauch, Michael Kleensang, Hermann Frischen, Konrad Adenauer und Michel Jonquet.

99 Custodis, Aus der Geschichte des Rheinischen Notariats, S. 28-31.

100 Wolpers, Die Entwicklung des Rheinischen Notariats, S. 22-26.

101 Notarkammer Koblenz, 50 Jahre Notarkammer.

stammt aus der Feder des hochangesehenen Kölner Notars Wilhelm Schmidt-Thomé, der sich zeitlebens mit der geschichtlichen Entwicklung des rheinischen Notariats befasst hat.<sup>102</sup> Der Leser seiner Schriften vermisst darin jedoch ebenfalls eine kritische Bestandsaufnahme des eigenen Berufszweigs. Zwei weitere regionalspezifische, kritisch-wissenschaftliche Beiträge verfasste Johannes Gsänger 2009 und 2011. Der eine handelt vom beruflichen Ausschluss der jüdischen Notare im Rheinland;<sup>103</sup> der andere betrifft den wohl bedeutendsten rheinischen Nurnotar im „Dritten Reich“, Carl Wolpers, der von 1934 bis 1945 unangefochtener Präsident der Reichsnotarkammer war.<sup>104</sup> Dem Schicksal des jüdischen Kölner Notars Eugen Rosenberg geht Klaus Luig in seiner Abhandlung über die jüdischen Juristen des Oberlandesgerichtsbezirks Köln nach.<sup>105</sup> Das Verhalten der Kölner Rechtsanwälte in der NS-Zeit untersucht Michael Löffelsender.<sup>106</sup>

Gsänger, der übrigens eine grundlegende Studie über die Reichsnotarordnung von 1937 vorgelegt hat,<sup>107</sup> verfasste zudem für das bereits erwähnte Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats den bisher wohl wichtigsten Überblicksaufsatz über das Notariat in der NS-Zeit.<sup>108</sup> Die Vorstellung eines Projekts zur Geschichte der Notare im „Dritten Reich“ ist das Thema eines Aufsatzes von Hinrich Rüping in der *Deutschen Notarzeitschrift* (DNotZ) aus dem Jahr 2001.<sup>109</sup> Aus dem gleichen Jahr stammt der Beitrag von Hans-Joachim Massing zur Geschichte der Notarvereine.<sup>110</sup> Die Frage der Vereinheitlichung des Notariats während des Kaiserreichs und der Weimarer Republik beschäftigt Louis Pahlow in seinem Aufsatz für die bereits erwähnte Jubiläumsschrift von 1998.<sup>111</sup>

Ebenfalls wichtig für die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte des deutschen Notariats sind die Aufsätze von Oliver Vossius<sup>112</sup> und Werner Schubert<sup>113</sup> in einem 2019 publizierten Band über die Entwick-

---

102 Schmidt-Thomé, Beiträge, S. 372-423.

103 Gsänger, Die Herausdrängung jüdischer Notare, S. 536-539.

104 Gsänger, Wolpers, S. 3-10.

105 Luig, Juristen.

106 Löffelsender, Rechtsanwälte.

107 Gsänger, Das Berufsrecht der Reichsnotarordnung.

108 Gsänger, Das Notariat, S. 169-190.

109 Rüping, Notare, S. 502-509.

110 Massing, Notarvereine, S. 11-28.

111 Pahlow, Rechtseinheit, S. 139-168.

112 Vossius, Das Bild des Notars, S. 43-122.

113 Schubert, Berufsrecht, S. 123-160.

lung des Notarberufs in den zwei letzten Jahrhunderten. Diese Aufsätze handeln von der strukturellen und ideologischen Einbindung des Notariats in den NS-Staat: „Gleichschaltung“, Notarbildung und Reichsnotarordnung bilden hierbei die Schwerpunkte. Mit der Beurkundungstätigkeit der Notare im „Dritten Reich“ setzt sich Oliver Vossius in einer gesonderten Schrift von 2013 auseinander.<sup>114</sup> Die an den „Arisierungen“ beteiligten Notare sieht er als „Täter“; die von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge wertet er als Zeugnisse der antisemitischen NS-Verfolgungspolitik. Darüber hinaus gibt es wissenschaftliche Untersuchungen zur NS-Zeit mit einem regionalen und thematischen Forschungsschwerpunkt. An dieser Stelle ist die Studie von Michael Kißener und Andreas Roth zum westfälischen Anwaltsnotariat in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ zu nennen, die sich explizit mit dem politischen und sozialen Verhalten der Anwaltsnotare befassen und zu diesem Zweck eine breite Quellenbasis heranziehen und auswerten.<sup>115</sup>

Einzelne Aufsätze in Sammelwerken über die Oberlandesgerichte der preußischen Rheinprovinz streifen in der Regel die Geschichte des rheinischen Nurnotariats. Vor allem vermitteln sie detaillierte Kenntnisse zum organisatorischen Aufbau und zur personellen Zusammensetzung beider Institutionen im „Dritten Reich“. In diesem Zusammenhang fasste Dieter Strauch in seinem Aufsatz von 2019 die Geschichte der rheinischen Obergerichte zusammen.<sup>116</sup> Die 2013 publizierte Monografie von Barbara Manthe stellt einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung der beruflichen Tätigkeit und des politischen sowie gesellschaftlichen Verhaltens der Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Köln dar.<sup>117</sup> Ein Jahr zuvor gaben Hans Peter Haferkamp, Margit Szöllösi-Janze und Hans Peter Ullmann einen Sammelband mit Beiträgen zum Oberlandesgericht Köln in der Zeit von 1939 bis 1945 heraus.<sup>118</sup> Über die Richter des Oberlandesgerichts Köln in der Weimarer Republik schrieb 2004 Verena Berchem.<sup>119</sup> Auch der 1994 erschienene Aufsatz von Dieter Laum und Rüdiger Pamp gewährt Einblicke in die Struktur und Organisation des Kölner Oberlandesgerichts im „Dritten Reich“. <sup>120</sup> In einem langen Aufsatz von 1969 setzt sich ebenfalls

---

114 Vossius, Spuren des Bösen.

115 Kißener/Roth, Das westfälische Anwaltsnotariat.

116 Strauch, Die rheinischen Obergerichte, S. 55-130.

117 Manthe, Richter.

118 Haferkamp/Szöllösi-Janze/Ullmann, Justiz im Krieg.

119 Berchem, Das Oberlandesgericht Köln.

120 Laum/Pamp, Das Oberlandesgericht Köln, S. 625-679.

Adolf Klein mit der Geschichte des Kölner Oberlandesgerichts – unter anderem in der NS-Zeit – auseinander.<sup>121</sup>

Zum Oberlandesgericht Düsseldorf erschien 2018 die Publikation von Bastian Fleermann, Hildegard Jakobs und Peter Henkel.<sup>122</sup> Eine Darstellung der jüdischen Rechtsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf publizierte Susanne Mauss 2013.<sup>123</sup> Die Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 2006 enthält die Beiträge von Karl-Heinz Keldungs<sup>124</sup> und Hans-Christoph Schüller<sup>125</sup> über das Oberlandesgericht in der nationalsozialistischen Zeit und das Notariat im Rheinland. In einem Kapitel seiner 1981 erschienenen Jubiläumsschrift zum Oberlandesgericht gibt Guntram Fischer einen knappen Überblick über die Entwicklung des rheinischen Notariats.<sup>126</sup> Im gleichen Jahr erschien Karl H. Dinslages Aufsatz über das Oberlandesgericht Düsseldorf von 1933 bis 1945 in der Festschrift zum 75jährigem Bestehen des Oberlandesgerichts.<sup>127</sup>

Zur Geschichte der Landgerichte existieren ebenfalls Studien. Die Richter des Landgerichts Köln bilden das Thema der Dissertation von Anne-Kristin Kneis aus dem Jahr 2015.<sup>128</sup> Eine Dissertation zum Wiederaufbau des Koblenzer Landgerichts zwischen 1945 und 1946 lieferte 2005 Ralf Korden. Darin widmet er sich insbesondere der Problematik der Entnazifizierung und den Zielen der französischen und US-Besatzungsmacht.<sup>129</sup> Rüdiger Pamp beschäftigte sich in seinem Aufsatz von 2000 mit dem Bonner Landgerichtsbezirk während der zwölfjährigen Diktatur. Die Tätigkeit der Landgerichtspräsidenten, die Auswertung der Lageberichte des Landgerichtspräsidenten ab 1936 und weitere Aspekte, etwa Strafverfahren und Prozesse, sind zentrale Schwerpunkte.<sup>130</sup> Mit seinem Aufsatz von 1995 lieferte Hans Wolfgang Stein eine soziologische Untersuchung über die Richter der Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier in der NS-Zeit.<sup>131</sup> 1984

---

121 Klein, *Die rheinische Justiz*, S. 113-264.

122 Fleermann/Jakobs/Henkel, „Im Namen des Volkes...“.

123 Mauss, „Nicht zugelassen“.

124 Keldungs, *Das Oberlandesgericht*, S. 3-25.

125 Schüller, *Justiz und Notariat*, S. 401-413.

126 Fischer, *Das Oberlandesgericht Düsseldorf*, S. 59-61.

127 Dinslage, *Das Oberlandesgericht*, S. 67-83.

128 Kneis, *Richter*.

129 Korden, *Wiederaufbau*. Zum selben Thema s. auch Korden, *Wiederaufbau der Justiz*, S. 437-508.

130 Pamp, *Das Landgericht Bonn*, S. 95-142.

131 Stein, *Justizjuristen*, S. 195-336.

erschien ein Sammelband mit Beiträgen zum Landgericht Wuppertal.<sup>132</sup> 1970 veröffentlichte Guntram Fischer gemeinsam mit Hans und Ursula Stöcker ein Buch über die Geschichte des Düsseldorfer Landgerichts. Darin ist auch ein Aufsatz über die Düsseldorfer Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare zu finden.<sup>133</sup> Über die Tätigkeit des Koblenzer Landgerichts im Nationalsozialismus und die Rolle der Strafsjustiz informiert der ebenfalls 1970 erschienene Beitrag von Ewald Johannes Thul.<sup>134</sup>

Schließlich sind einige Beiträge zur allgemeinen Geschichte des rheinischen Notariats in einzelnen Landgerichts- und Amtsgerichtsbezirken für die hier angestrebte Untersuchung von Bedeutung. So untersucht Dietrich Kleppi verschiedene Bereiche der notariellen Praxis und die Geschäftsentwicklung der Notariate des Bonner Landgerichts bis 1919. Fragen nach der politischen Einstellung der Notare werden allerdings nicht angeschnitten.<sup>135</sup> Joachim Schilly behandelt in seinem Aufsatz von 1985 die Entwicklung des Notariats im Landgerichtsbezirk Saarbrücken.<sup>136</sup> Auch hier werden keine politischen Fragen aufgeworfen. 1970 erschien ein Beitrag von Heinz Hilderscheid, der seine berufliche Karriere und schriftstellerische Tätigkeit bereits im „Dritten Reich“ begonnen hatte, zum Notariat im Landgerichtsbezirk Koblenz.<sup>137</sup> Zur Entwicklung des Notariats im Amtsgerichtsbezirk Andernach (LGB Koblenz) gibt es die im Jahr 2000 publizierte Schrift von Hans-Joachim Massing und Ewald Johannes Thul, in der auch die Biografien der Andernacher Notare in der NS-Zeit kurz vorgestellt werden.<sup>138</sup> Diese Beiträge liefern Grundinformationen über die Strukturen des Notariats und einzelne Notare, betten aber das Geschehen nicht in einen weiteren historischen Kontext ein.

Obwohl über die beruflichen Umwälzungen, die politische Ausrichtung und den gesellschaftlichen Wertekanon des rheinischen Nurnotariats in der NS-Zeit wenig zu erfahren ist, gestattet die verfügbare Literatur einen ersten Einstieg in die Thematik. Zur Vertiefung aber ist die Auswertung ungedruckter Quellen zwingend erforderlich.

---

132 Wolff, Rechtsprechung und Zeitgeschichte.

133 Fischer, Staatsanwälte, S. 128-159.

134 Thul, Das Landgericht Koblenz, S. 63-134.

135 Kleppi, Das Bonner Landgericht, S. 349-381.

136 Schilly, Zur Geschichte des Notariats, S. 87-112.

137 Hilderscheid, Das Notariat, S. 213-244. Bereits 1950 hatte er einen kurzen Aufsatz über die Entwicklung des Notariats nach dem Zweiten Weltkrieg in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Hilderscheid, Die Entwicklung, S. 92-96.

138 Massing/Thul, Notariat.

5. *Quellenlage*

Zur Erforschung des Nurnotariats in der NS-Zeit gibt es viele aussagekräftige Quellen, deren Auswertung plausible Schlussfolgerungen erlaubt. Ziel der Archivrecherche war vor allem, die beruflichen und sonstigen biografischen Daten aus dem Leben der Nurnotare zu erfassen. Im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde wurden Personalakten des Reichsjustizministeriums (Bestand: R 3001) ausgewertet. Diese Akten enthalten unter anderem persönliche Lebensdaten, den ausgefüllten Personalbogen des Notars mit Angaben zum beruflichen Werdegang und Partei- sowie Organisationsmitgliedschaften, einen kurzen Lebenslauf und Bewerbungsunterlagen, den Nachweis der „arischen Abstammung“, Urkunden und Zeugnisse, Urlaubsgesuche, Vorgänge über Disziplinarverfahren und den Schriftverkehr mit übergeordneten Stellen. Anhand dieser Dokumente können die persönlichen Lebensumstände der Notare beschrieben und analysiert werden. Besonders wichtig ist die den Personalbogen begleitende Äußerung des Oberlandesgerichts- beziehungsweise des Landgerichtspräsidenten zur beruflichen Eignung, zum Charakter und zur politischen Einstellung des Notars. Zum letzten Punkt musste die Meinung der jeweiligen NSDAP-Ortsgruppe schriftlich eingeholt werden. Hier zeigte sich die Einmischung der NS-Parteistellen in die berufliche Beurteilung eines Notars in aller Deutlichkeit. Seine positive Einstellung gegenüber dem nationalsozialistischen Staat, auch wenn er kein PG war, wurde als wichtige Voraussetzung für seine Ernennung beziehungsweise Versetzung in einen anderen Amtsbezirk gesehen.<sup>139</sup>

Im Bundesarchiv wurde auch die Parteimitgliedschaft der Nurnotare aus den rheinischen Landgerichtsbezirken anhand der Gaukartei der NSDAP recherchiert. Zudem wurden personenbezogene NSDAP- und SS- beziehungsweise SA-Akten zu 9 Notaren und zwei Notarassessoren sowie 14 Generalakten aus dem Bestand des Reichsjustizministeriums (R 3001) eingesehen. Die personenbezogenen Quellen dokumentieren oft den Grad der politischen Verstrickung eines Notars in die nationalsozialistische Bewegung. Die Generalakten enthalten gesetzliche Anordnungen und Richtlinien, etwa über die Einstellung und Entlassung der Notare, die Klärung des Berufsverhältnisses zwischen Anwaltsnotaren und Nurnotaren und den Aufbau des deutschen Notariats in den annektierten polnischen Gebieten. Für das rheinische Notariat sind sie auch deshalb relevant, weil sie Schriftstücke des rheinischen Präsidenten der Reichsnotarkammer enthal-

---

139 Rüping, Notare, S. 504.

ten. Zudem enthalten sie Bewerbungsgesuche von Notaren und Berichte über die Besetzung von Notariaten.

Im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Abteilung Rheinland) in Duisburg fanden umfangreiche Recherchen statt. Dort werden Personal- und Entnazifizierungsakten von Notaren sowie Generalakten zum rheinischen Notariat verwahrt. Zunächst wurden personenbezogene Daten zu 129 Notaren hauptsächlich aus den „Personalakten des Oberlandesgerichts zu Köln“ (Bestand: Gerichte Rep. 0245), den Personalakten des „Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“ (Bestand: NW 0252) und zwei weiteren Beständen mit Personalakten, die die Signaturen „NW PE“ und „HSA-PE“ tragen und eine ähnliche Struktur und Gliederung wie die Personalakten aus dem Berliner Bundesarchiv aufweisen, herangezogen. Auch Personalakten zu Notarassessoren wurden eingesehen. Manche von ihnen bekamen schon Anfang der 1940er Jahre ein Notariat, konnten aber ihr Amt letztlich nicht ausüben, weil sie zum Militärdienst eingezogen wurden.

Darüber hinaus wurden Entnazifizierungsakten zu 60 Notaren aus den rheinischen Landgerichtsbezirken eingesehen. Darin sind die von den Notaren ausgefüllten Fragebögen der Militärregierung mit Angaben zu beruflichen und Familienverhältnissen sowie zu Partei- und Organisationsmitgliedschaften im „Dritten Reich“ enthalten. Auch schriftliche Aussagen der Entlastungszeugen, Entscheidungen der Entnazifizierungsausschüsse und Mitteilungen sowie Bescheide der Militärverwaltung sind darin zu finden. Die Entnazifizierungsakten enthalten zwar viele Entlastungsschreiben von Zeugen („Persilscheine“), deren Aussagewert in der Forschung umstritten ist und kritisch überprüft werden muss. Doch liefern sie auch Informationen, die in den Personal- und Generalakten nicht auftauchen, wenn es etwa um die Begründung der NSDAP- oder SS-Mitgliedschaft geht. Auch Hintergründe, die zur Ernennung oder Versetzung eines Notars geführt haben, können beleuchtet werden. Schließlich geben die Entlastungsschreiben Aufschluss über die beruflichen Netzwerke der Nachkriegszeit und liefern somit Hinweise für weitere personenbezogene Recherchen. Wurden früher diese Akten besonders kritisch betrachtet, wird ihnen in der jüngsten Forschung eine hohe Bedeutung zuerkannt.<sup>140</sup>

Im Landesarchiv wurden zudem 65 Generalakten zum rheinischen Notariat recherchiert. Hier sind zum Beispiel Schriftstücke des Rheinischen Notarvereins betreffend die Reichsnotarordnung und die Vertretung des

---

140 S. vor allem Leßau, *Entnazifizierungsgeschichten*, S. 19-26. Die Autorin plädiert für einen differenzierten Blick auf die Entnazifizierung.

rheinischen Notariats in der Reichsnotarkammer, Schreiben der Reichsnotarkammer über die (Nicht-)Beschäftigung jüdischen Personals und Statistiken über die Zahlen der Notare und Rechtsanwälte in den Landgerichtsbezirken sowie über dienstliche Angelegenheiten zu finden. Zudem gibt es Anordnungen über den Kriegseinsatz der Notare und Namenslisten der Bewerber um Notariate – teilweise mit Angaben über die Parteimitgliedschaft und von Personal- und Befähigungsnachweisungen begleitet.

Im Landeshauptarchiv Koblenz wurden 18 Personalakten von Koblenzer Notaren sowie Generalakten zum Notariat der Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier eingesehen. Zur Gruppe der 41 eingesehenen Generalakten gehören Quellen zum Aufbau einzelner Notariate im „Dritten Reich“ und in den frühen Jahren der Bundesrepublik sowie Verzeichnisse der Notare des Landgerichtsbezirks Koblenz. Insgesamt wurden personenbezogene Daten zu 37 Koblenzer und 12 Trierer Notaren aus Personal- und Generalakten gesammelt. Zwei Generalakten zum luxemburgischen Notariat (Best. 583.7 Nr. 88 und Best. 583.7 Nr. 89) verdienen besondere Erwähnung. In Luxemburg, das seit Mai 1940 unter deutscher Besatzung stand und dem 1941 entstehenden Gau Moselland zugeschlagen wurde, unternahmen die NS-Besatzungsbehörden den Versuch, die einheimische Bevölkerung „einzudeutschen“.<sup>141</sup> Die Institution des Notariats blieb von der Germanisierungspolitik nicht ausgenommen. Die Reichsnotarordnung wurde eingeführt. Da die Notarkammern in Köln und Düsseldorf für die dienstlichen Angelegenheiten der luxemburgischen Notare zuständig waren, erhielten rheinische Notare den Auftrag, das luxemburgische Notariat „gleichzuschalten“ und gesetzlich an das Reich zu binden. Das luxemburgische Notariat sollte damit in dem rheinischen beziehungsweise deutschen Notariat aufgehen. Beide Akten geben Aufschluss über die organisatorische Einmischung und Tätigkeit rheinischer Nurnotare im besetzten Luxemburg.

Einschlägiges Material ist auch im Landesarchiv Saarland zu finden. Im Bestand „MJ-PA“ finden sich 16 Personalakten von Notaren aus dem Landgerichtsbezirk Saarbrücken, die in der NS-Zeit beruflich tätig waren. Dazu kommen zwei Akten aus dem Bestand „LEA“, zwei Akten aus dem Bestand „Landgericht Saarbrücken“ sowie einige Generalakten aus dem gleichen Bestand. Diese Akten wurden hinzugezogen, weil der Landgerichtsbezirk Saarbrücken von 1935 bis 1938 zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln gehörte. Die Notarkammer in Köln war für diesen Landgerichtsbe-

---

141 Zum Thema der deutschen Besatzungspolitik in Luxemburg s. vor allem Dostert, Luxemburg; Fletcher, German Administration, S. 533-544.

zirk zuständig. Ab 1939 unterstanden die Notare des Landgerichtsbezirks Saarbrücken der Notarkammer in Zweibrücken – somit waren sie nicht länger als Teil des rheinischen Notariats anzusehen.

Im Historischen Archiv der Stadt Köln wurden zunächst Akten aus dem Nachlass des Nachkriegs-Nurnotars Wilhelm Schmidt-Thomé eingesehen. Hierbei handelt es sich um Manuskripte seiner Veröffentlichungen und Vorträge über die Geschichte des rheinischen Notariats sowie seine Korrespondenz mit der *Deutschen Notarzeitschrift* (DNotZ) von 1950 bis 1970. Daraus ergibt sich ein klares Bild über die Schwerpunkte der Geschichtsschreibung zum rheinischen Notariat nach 1945, auf die Schmidt-Thomé bedeutenden Einfluss ausgeübt hat. Auch Unterlagen zu seinem Entnazifizierungsverfahren – etwa der von ihm ausgefüllte Fragebogen der Militärregierung – sind darin enthalten. Ferner verwahrt das Archiv seine Kriegstagebücher von 1941 bis 1944 sowie sein Tagebuch von 1944 bis 1959. Die Kriegstagebücher sind für die Geschichte des rheinischen Notariats nicht relevant und das Nachkriegstagebuch enthält leider nur spärliche Informationen. Sehr wichtig aber sind zuletzt erhalten gebliebene Protokolle der „Montagssitzungen“ der rheinischen Notare in Köln während der NS-Zeit, in denen Gesetze und Bestimmungen das Notariat betreffend diskutiert wurden. Diese Protokolle offenbaren vor allem den Lenkungsmechanismus des NS-Regimes und das Abhängigkeitsverhältnis der rheinischen Notare ihm gegenüber.

In diesem Archiv ist auch der aus vielen Akten bestehende Familiennachlass eines weiteren angesehenen Kölner Nurnotars, Franz Custodis, zu finden. Als Zentrumsmitglied und überzeugter Katholik steht Custodis, der Oberbürgermeister Konrad Adenauer persönlich gekannt hat, für eine innere Distanz zum Nationalsozialismus. Ob dieses Verhalten als resistent gedeutet werden kann, wird zu untersuchen sein. Der Nachlass enthält unter anderem einen von Custodis handschriftlich verfassten Lebenslauf sowie eine ebenfalls von ihm verfasste kurze Geschichte seines Kölner Notariats. Diese Unterlagen sowie seine Notizbücher von 1913 bis 1956 und sein umfangreicher Briefwechsel erhellen zwar die bürgerliche Persönlichkeit und Gesinnung von Custodis, liefern aber keine Erklärungen zu seinem Verhalten beziehungsweise zum Verhalten seiner Kollegen gegenüber dem nationalsozialistischen Regime.

Die gesammelten Archivalien stellen zwar eine solide Grundlage für die Erforschung der Geschichte des rheinischen Notariats dar. Allerdings lassen sich die Biografien der Nurnotare nicht lückenlos rekonstruieren. Hinzu kommt, dass die personenbezogenen Quellen die Sicht des NS-Regimes und der involvierten staatlichen Stellen (Oberlandesgericht, Notar-

kammer) vermitteln. Formen der Resistenz und des passiven Widerstands können deshalb nur bedingt erfasst und ausgewertet werden. Auch die von Nurnotaren selbst offiziös verfassten Schreiben und Lebensläufe aus der NS- und der unmittelbaren Nachkriegszeit sind den vorherrschenden Bedingungen angepasst. Ein weiteres Problem ist, dass nicht zu allen rheinischen Nurnotaren eine Personalakte überliefert ist. So fehlen beispielsweise Angaben über die NS-Parteimitgliedschaft und die berufliche Laufbahn etlicher Nurnotare. Mithilfe der Gaukartei der NSDAP im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde konnten fehlende Angaben zur Parteimitgliedschaft ermittelt werden. Doch auch die Gaukartei ist nicht vollständig erhalten geblieben. Nurnotare, deren Namen nicht in der Gaukartei auftauchen, könnten trotzdem PG gewesen sein.

### 6. Gliederung

Das erste Kapitel dieses Beitrags handelt von der Entwicklung des Nurnotariats im Rheinland seit der Einführung der französischen Gesetzgebung Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Im Vordergrund steht der rheinische Notarverein als „Ersatz“-Standesvertretung des rheinischen Nurnotariats bis zu seiner „Gleichschaltung“. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Gründung der Reichsnotarkammer, die von rheinischen Nurnotaren geleitet wurde und die Geschehnisse des deutschen Notariats von 1934 bis 1945 prägte. Die Tätigkeit ihres Präsidenten Carl Wolpers wird ausführlich dargestellt. Das Erlassen der Reichsnotarordnung von 1937, auf deren Konzeption Wolpers erheblichen Einfluss hatte, ist ein weiterer Schwerpunkt. Die Gründung und Tätigkeit der Notarkammern von Köln und Düsseldorf sowie ihre „Aufbauarbeit“ im besetzten Luxemburg sind auch Themen dieses Kapitels.

Das dritte Kapitel lenkt den Blick auf die berufliche Praxis und das politische sowie gesellschaftliche Verhalten der rheinischen Nurnotare im „Dritten Reich“. Die chronologische Darstellung wird hiermit unterbrochen, um sich den Biografien der Nurnotare zu widmen. Hier stehen die Exklusion der jüdischen Nurnotare, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines „arischen“ Nurnotariats und seine institutionelle Einbindung in die „Volksgemeinschaft“ sowie den „neuen Staat“ im Mittelpunkt der Ausführungen. Darüber hinaus wird erörtert, inwieweit „arische“ Nurnotare freiwillig und aus politisch-ideologischer Überzeugung kollaboriert haben oder gegen die NS-Weltanschauung immun geblieben

sind beziehungsweise Widerstand gegen nationalsozialistische Behörden und Beschlüsse geleistet haben.

Im vierten Kapitel wird der chronologische Faden wiederaufgenommen. Hier werden der Kriegseinsatz sowie der berufliche Auftrag rheinischer Notare und Notarassessoren im besetzten Polen untersucht. Die Kriegsauswirkungen auf die Arbeit der Nurnotare in der „Heimatfront“ werden ebenfalls aufgezeigt. Das fünfte Kapitel bietet eine Überblicksdarstellung zum Wiederaufbau des Notariats in dem von britischen, französischen und US-Truppen besetzten Rheinland. Die Gründung der Rheinischen Notarkammer, die Festlegung ihres territorialen Bezirks und die Entnazifizierung der Nurnotare sind hier die Schwerpunkte.

# I. ZUR ENTWICKLUNG DES RHEINISCHEN NURNOTARIATS

## 1. *Das Nurnotariat als Berufspraxis*

Für die rheinischen Nurnotare war Köln die „Wiege des rheinischen und damit zugleich auch des deutschen Nurnotariats“.<sup>142</sup> Wilhelm Schmidt-Thomé zufolge war „die Geschichte des Notariats im Oberlandesgerichtsbezirk Köln [...] ohne Überheblichkeit und Übertreibung als die Geschichte des rheinischen Notariats schlechthin“ zu bezeichnen.<sup>143</sup> Diesem diachronen Selbstverständnis entsprangen ein Sendungsbewusstsein und der Anspruch des rheinischen Nurnotariats, seiner besonderen Organisationsform auf Reichsebene Geltung zu verschaffen. Dieser „Expansionsgedanke“ bestimmte weitgehend die Verhaltens- und Handlungsmuster der rheinischen Notare als staatstragende Institution.

Dass Kaiser Maximilian I. am 8. Oktober 1512 die erste Reichsnotariatsordnung in Köln verkündet hatte, stützte das Selbstbewusstsein der rheinischen Nurnotare umso mehr.<sup>144</sup> Die Auflösung des Alten Reichs 1806 war eine Zäsur für die Geschichte des deutschen Notariats. Das napoleonische Frankreich forcierte die sich bereits abzeichnende territoriale Zersplitterung der Notariatsgesetzgebung.<sup>145</sup> Dies hatte wiederum die uneinheitliche Entwicklung des deutschen Notariats zur Folge. „Aus den Stürmen der alle Staatseinrichtungen der Vergangenheit auflösenden Französischen Revolution“, schrieb der frühere Kölner Oberlandesgerichtspräsident und Reichstagsabgeordnete des Zentrums, Rudolf Schetter, nach 1945 mit einem pathetischen Unterton, „ging in einer Zeit größter politischer Spannungen das Notariat als Institut der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die napoleonische Zeit über und wurde im Jahre 1798 in die eroberten rheinischen Gebiete verpflanzt“.<sup>146</sup>

---

142 Korintenberg, Vorwort, S. 9.

143 Schmidt-Thomé, Beiträge, S. 372.

144 Sträter, Vorwort, S. 7. Zur Geschichte des rheinischen Notariats vor 1797 s. Strauch, Zur Geschichte des rheinischen Notariats, S. 587-632. Zur Bedeutung der Reichsnotarordnung von 1512 s. Conrad, Grundlagen, S. 7.

145 Kleensang, Rechtspolitische Diskussionen, S. 106.

146 Schetter, Vorwort, S. 10.

Die Einführung des französischen Notariatsrechts, das die ausschließliche Beurkundungsbefugnis der Notare und eine scharfe Trennung zwischen Rechtsanwaltschaft und Notariat vorsah,<sup>147</sup> schuf die Grundlage für die Entstehung des modernen rheinischen Nurnotariats. Am 24. Juli 1798 wurde in die vier Jahre zuvor von Frankreich besetzten linksrheinischen Gebiete (Départements Roer, Saar, Rhein-Mosel und Donnersberg)<sup>148</sup> die am 6. Oktober 1791 erlassene „Verordnung betreffend die Einrichtung des Notariatswesens“ eingeführt. Zwar wurden die Prinzipien der Anstellung auf Lebenszeit und der Unantastbarkeit nicht übernommen. Doch übernahmen die Notare die Funktionen konkurrierender Ämter und Behörden (beispielsweise der Altnotare sowie der Amts- und Gerichtsschreiber). Nachteilig jedoch wirkte sich die Tatsache aus, dass die Bewerber nicht verpflichtet waren, ihre fachliche Eignung durch ein Studium oder eine Prüfung unter Beweis zu stellen. Seine endgültige Prägung fand das Nurnotariat im Gesetz „Loi contenant organisation du Notariat du 25 Ventôse“ vom 16. März 1803 („Ventôse-Gesetz“), das 1811 auch in den von Frankreich beherrschten rechtsrheinischen Teilen (seit 1806 im „Großherzogtum Berg“ mit Düsseldorf als Hauptstadt) – mit einigen Modifizierungen – eingeführt wurde.<sup>149</sup>

Dem „Ventôse-Gesetz“ zufolge besaßen die Notare ein Beurkundungsmonopol; ihre Urkunden hatten öffentliche Beweiskraft. Das Amt des Notars war mit dem Amt des Richters, des Staats- und des Rechtsanwalts unvereinbar. Das bedeutete die strikte Trennung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Notare erhielten auch das Recht, sich in Notarkammern als Standesvertretungen zusammenzuschließen. Sie wurden nun auf Lebenszeit bestellt und hatten einen festen Amtsbezirk mit Residenzpflicht. Ein Jurastudium war keine Voraussetzung für die Zulassung zum Notar; eine sechsjährige Hilfstätigkeit bei einem bereits zugelas-

---

147 Lingemann, Vorwort, S. 12. Zur Einrichtung des Amtes des öffentlichen Notars und der Notarkammern in Frankreich s. Conrad, Grundlagen, S. 18-20.

148 Département Roer: Arrondissements Aachen, Köln, Krefeld und Kleve mit 42 Kantonen; Département Saar: Arrondissements Trier, Saarbrücken, Prüm und Birkenfeld mit 34 Kantone; Département Rhein-Mosel: Arrondissements Koblenz, Bonn und Simmern mit 31 Kantonen; Département Donnersberg: Arrondissements Mainz, Speyer, Kaiserslautern und Zweibrücken mit 36 Kantonen.

149 Klein, Die rheinische Justiz, S. 116-118; Laum, 200 Jahre, S. 404; Wolpers, Die Entwicklung des Rheinischen Notariats, S. 22-24. Zur Einführung des „Ventôse-Gesetzes“ im „Großherzogtum Berg“ s. Bockemühl, Von der Bedeutung des Dekrets, S. 285-293.

senen Notar und das erfolgreiche Ablegen einer fachlichen Prüfung vor der Notarkammer waren jedoch erforderlich. In Sonderfällen konnte die Vorbereitungszeit für das Notariat auf drei oder vier Jahre verringert werden.<sup>150</sup> Zwar war der Notar Beamter; bezüglich des Einkommens und der Altersversorgung aber übte er sein Amt als freien Beruf aus.<sup>151</sup>

So entstand im Rheinland das freiberufliche Nurnotariat als integraler Bestandteil des französischen bürgerlich-liberalen Reformwerks, das mit dem *Code Civil* besiegelt wurde.<sup>152</sup> In Altpreußen, Sachsen, Thüringen und anderen norddeutschen Gebieten hingegen war das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden und neben den Notaren waren die Gerichte befugt, Urkunden zu erstellen. In Baden und Württemberg gab es eine dritte Variante des Notariats, das einen behördlichen Charakter hatte und dem die Urkundentätigkeit oblag.<sup>153</sup> In Bayern und Hamburg hatte das Nurnotariat eine Vorbildfunktion.<sup>154</sup>

Auf dem Wiener Kongress 1814/15 erhielt Preußen die linksrheinischen Provinzen. Zusammen mit dem „Großherzogtum Berg“ bildeten sie 1822 die Rheinprovinz.<sup>155</sup> Der Sitz des Oberpräsidiums befand sich in Koblenz. Das französische Notariatssystem blieb nach wie vor bestehen, stand aber in Konflikt mit der argwöhnischen preußischen Verwaltung, die ursprünglich das „Preußische Allgemeine Landrecht“ und die „Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten“ einführen und dem rheinischen Notar nur die Aufgabe der Beglaubigungen zugestehen wollte. In kleinen Orten wurde sogar die Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft zugelassen.<sup>156</sup> Die Hintergründe der Auseinandersetzung zwischen den Verfechtern des „rheinischen Rechts“, das auf dem *Code Civil* und vier weiteren Gesetzbüchern Napoleons beruhte, und den Repräsentanten der rechtlichen Einheit Preußens dürften aber auch politischer Natur gewesen sein: „Es ist der Kampf des liberalen und modernen, sozial selbstbewußten

---

150 Haferkamp, Geschichte des Notariats, S. 549.

151 Schmidt-Thomé, Beiträge, S. 374.

152 Kleensang, Rechtspolitische Diskussionen, S. 111.

153 Gsänger, Notariat, 171f.; Pahlow, Rechtseinheit, S. 142; Conrad, Grundlagen, S. 26.

154 Wolpers, Die Entwicklung des Rheinischen Notariats, S. 24f.

155 Schulte-Nölke/Strack, Rheinisches Recht, S. 24. Am 27. Juni 1822 wurden die 1816 entstandenen Provinzen „Großherzogtum Niederrhein“ (mit den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Aachen) und „Jülich-Kleve-Berg“ (mit den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf, Kleve) zur Rheinprovinz vereinigt. Klein, Die rheinische Justiz, S. 128.

156 Kleensang, Geschichte des preußischen Notariats, S. 632f.; Wolpers, Die Entwicklung des Rheinischen Notariats, S. 24.